



C/2024/2525

13.5.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. Mai 2024

(C/2024/2525)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0743	CAD	Kanadischer Dollar	1,4784
JPY	Japanischer Yen	167,15	HKD	Hongkong-Dollar	8,3989
DKK	Dänische Krone	7,4599	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7948
GBP	Pfund Sterling	0,86083	SGD	Singapur-Dollar	1,4572
SEK	Schwedische Krone	11,7330	KRW	Südkoreanischer Won	1 466,47
CHF	Schweizer Franken	0,9770	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,0409
ISK	Isländische Krone	150,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7651
NOK	Norwegische Krone	11,7570	IDR	Indonesische Rupiah	17 270,98
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0949
CZK	Tschechische Krone	25,036	PHP	Philippinischer Peso	61,643
HUF	Ungarischer Forint	388,88	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3075	THB	Thailändischer Baht	39,717
RON	Rumänischer Leu	4,9757	BRL	Brasilianischer Real	5,4682
TRY	Türkische Lira	34,6564	MXN	Mexikanischer Peso	18,1936
AUD	Australischer Dollar	1,6374	INR	Indische Rupie	89,7015

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/2527

13.5.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. Mai 2024

(C/2024/2527)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0732	CAD	Kanadischer Dollar	1,4728
JPY	Japanischer Yen	167,32	HKD	Hongkong-Dollar	8,3881
DKK	Dänische Krone	7,4594	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7881
GBP	Pfund Sterling	0,85995	SGD	Singapur-Dollar	1,4558
SEK	Schwedische Krone	11,7205	KRW	Südkoreanischer Won	1 471,57
CHF	Schweizer Franken	0,9760	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8856
ISK	Isländische Krone	150,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7554
NOK	Norwegische Krone	11,7215	IDR	Indonesische Rupiah	17 248,52
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0878
CZK	Tschechische Krone	24,935	PHP	Philippinischer Peso	61,569
HUF	Ungarischer Forint	387,95	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2920	THB	Thailändischer Baht	39,617
RON	Rumänischer Leu	4,9753	BRL	Brasilianischer Real	5,5189
TRY	Türkische Lira	34,5811	MXN	Mexikanischer Peso	18,1764
AUD	Australischer Dollar	1,6299	INR	Indische Rupie	89,6070

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/2528

13.5.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Mai 2024

(C/2024/2528)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0779	CAD	Kanadischer Dollar	1,4747
JPY	Japanischer Yen	167,87	HKD	Hongkong-Dollar	8,4228
DKK	Dänische Krone	7,4607	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7923
GBP	Pfund Sterling	0,86055	SGD	Singapur-Dollar	1,4592
SEK	Schwedische Krone	11,6865	KRW	Südkoreanischer Won	1 472,72
CHF	Schweizer Franken	0,9779	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8673
ISK	Isländische Krone	150,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7877
NOK	Norwegische Krone	11,6735	IDR	Indonesische Rupiah	17 292,10
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1082
CZK	Tschechische Krone	24,936	PHP	Philippinischer Peso	61,936
HUF	Ungarischer Forint	387,72	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2968	THB	Thailändischer Baht	39,580
RON	Rumänischer Leu	4,9758	BRL	Brasilianischer Real	5,5332
TRY	Türkische Lira	34,7431	MXN	Mexikanischer Peso	18,0730
AUD	Australischer Dollar	1,6320	INR	Indische Rupie	90,0185

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. März 2024 – Debrégeas et associés Pharma SAS (D & A Pharma)/Europäische Kommission, Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

(Rechtssache C-291/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Humanarzneimittel – Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen – Unabhängigkeit der vom Ausschuss für Humanarzneimittel [CHMP] der Europäischen Arzneimittel-Agentur [EMA] konsultierten Sachverständigen – Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf eine gute Verwaltung – Erfordernis der objektiven Unparteilichkeit – Kriterien zur Prüfung des Fehlens von Interessenkonflikten – Politik der EMA in Bezug auf konkurrierende Interessen – Tätigkeiten als leitender Forscher, Berater oder Strategieberater für die pharmazeutische Industrie – Konkurrierende Produkte – Prüfungsverfahren – Verordnung (EG) Nr. 726/2004 – Art. 56, 62 und 63 – Leitlinien der EMA – Konsultation einer wissenschaftlichen Beratergruppe [WBG] oder einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe)

(C/2024/3038)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Debrégeas et associés Pharma SAS (D & A Pharma) (Paris, Frankreich) (vertreten durch V. Durget, E. Gouesse und N. Viguié, Avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch A. Sipos und G. Wils als Bevollmächtigte), Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten durch C. Bortoluzzi, S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 2. März 2022, D & A Pharma/Kommission und EMA (T-556/20, EU:T:2022:111), wird – mit Ausnahme der Abweisung der Klage, soweit sie sich gegen die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) richtete, als unzulässig – aufgehoben.
2. Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Juli 2020, mit dem die beantragte Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Hopveus – Natriumoxybat nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur in der durch die Verordnung (EU) 2019/5 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 geänderten Fassung verweigert wurde, wird für nichtig erklärt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Debrégeas et associés Pharma SAS (D & A Pharma) wird verurteilt, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) durch das Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union entstandenen Kosten zu tragen.
5. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen durch das Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union und durch das Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten die der Debrégeas et associés Pharma SAS (D & A Pharma) im Rahmen dieser beiden Verfahren entstandenen Kosten.
6. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) trägt ihre eigenen durch das Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 20.6.2022.



C/2024/3039

13.5.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf – Deutschland) – f6 Cigarettenfabrik GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Bielefeld

(Rechtssache C-336/22 ⁽¹⁾, f6 Cigarettenfabrik)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Allgemeines Verbrauchsteuersystem – Richtlinie 2008/118/EG – Art. 1 Abs. 2 – Andere indirekte Steuern auf verbrauchsteuerpflichtige Waren – Voraussetzungen für die Erhebung – Mit der Steuer verfolgter besonderer Zweck – Verbrauchsteuern auf Tabakwaren – Richtlinie 2011/64/EU – Art. 14 – Bestimmungsvorschriften – Einhaltung dieser Vorschriften durch die anderen indirekten Steuern auf verbrauchsteuerpflichtige Waren – Erhitzter Tabak – Nationale Regelung, die für diesen Tabak eine andere Steuerstruktur und einen anderen Steuersatz vorsieht als für die Kategorie „anderer Rauchtak“)

(C/2024/3039)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: f6 Cigarettenfabrik GmbH & Co. KG

Beklagter: Hauptzollamt Bielefeld

Tenor

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG

ist dahin auszulegen, dass

die Wendung „für besondere Zwecke auf verbrauchsteuerpflichtige Waren [erhobene] andere indirekte Steuer“ eine auf erhitzten Tabak anwendbare Zusatzsteuer in Höhe von 80 % des Betrags der Verbrauchsteuer auf Zigaretten abzüglich des Betrags der auf den erhitzten Tabak anwendbaren Verbrauchsteuer erfasst.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 22.8.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 14. März 2024 – Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-439/22) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation – Unterbliebene Umsetzung und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds – Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Sanktion)

(C/2024/3040)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch U. Małecka, L. Malferrari, E. Manhaeve und J. Samnadda als Bevollmächtigte)

Beklagter: Irland, vertreten durch M. Browne, A. Joyce, M. Lane und D. O'Reilly als Bevollmächtigte im Beistand von S. Brittain, BL)

Tenor

1. Irland hat dadurch, dass es bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist, wie sie von der Kommission verlängert wurde, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich waren, um der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission damit auch nicht mitgeteilt hat, seine Verpflichtungen aus Art. 124 Abs. 1 der Richtlinie verletzt.
2. Irland wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 4 500 000 Euro zu zahlen.
3. Irland trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022.



C/2024/3041

13.5.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 14. März 2024 – Europäische Kommission/
Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-449/22) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation – Unterbliebene Umsetzung und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds – Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Sanktion – Teilweise Rücknahme der Klage)

(C/2024/3041)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch P. Caro de Sousa, U. Małecka, L. Malferrari und E. Manhaeve als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik (vertreten durch P. Barros da Costa und A. Pimenta als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch, dass sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich waren, um der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation nachzukommen, nicht erlassen und der Europäischen Kommission damit auch nicht mitgeteilt hat, ihre Verpflichtungen aus Art. 124 Abs. 1 der Richtlinie verletzt.
2. Die Portugiesische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 2 800 000 Euro zu zahlen.
3. Die Portugiesische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022.



C/2024/3042

13.5.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 14. März 2024 – Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-452/22) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation – Unterbliebene Umsetzung und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds – Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Sanktion)

(C/2024/3042)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch U. Małecka, L. Malferrari und E. Manhaeve als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch, dass sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich waren, um der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation nachzukommen, nicht erlassen und der Europäischen Kommission damit auch nicht mitgeteilt hat, ihre Verpflichtungen aus Art. 124 Abs. 1 der Richtlinie verletzt.
2. Die Republik Polen hat ihren Verstoß dadurch, dass sie zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof nicht die Maßnahmen getroffen hat, die erforderlich waren, um die Bestimmungen der Richtlinie 2018/1972 in ihr nationales Recht umzusetzen, und der Europäischen Kommission diese Maßnahmen damit auch nicht mitgeteilt hat, fortgesetzt.
3. Für den Fall, dass der in Nr. 1 festgestellte Verstoß am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils noch andauern sollte, wird die Republik Polen verurteilt, ab diesem Tag an die Europäische Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 50 000 Euro/Tag zu zahlen, bis sie den Verstoß abgestellt hat.
4. Die Republik Polen wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 4 Mio. Euro zu zahlen.
5. Die Republik Polen trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022.



C/2024/3043

13.5.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 14. März 2024 – Europäische Kommission/Republik Lettland

(Rechtssache C-454/22) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation – Unterbliebene Umsetzung und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds – Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Sanktion)

(C/2024/3043)

Verfahrenssprache: Lettisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch U. Mafecka, L. Malferrari, E. Manhaeve und A. Sauka als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Lettland (vertreten durch J. Davidoviča und K. Pommere als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Lettland hat dadurch, dass sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich waren, um der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation nachzukommen, nicht erlassen und der Europäischen Kommission damit auch nicht mitgeteilt hat, ihre Verpflichtungen aus Art. 124 Abs. 1 der Richtlinie verletzt.
2. Die Republik Lettland wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 300 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Republik Lettland trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022.



C/2024/3044

13.5.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 14. März 2024 – Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-457/22) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation – Nichtumsetzung und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds – Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Sanktion – Teilweise Antragsrücknahme)

(C/2024/3044)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Kocjan, U. Małecka, L. Malferrari und E. Manhaeve als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Slowenien (vertreten durch T. Mihelič Žitko als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 124 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation verstoßen, dass sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist, wie sie von der Europäischen Kommission verlängert worden war, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und folglich der Kommission auch nicht mitgeteilt hatte.
2. Die Republik Slowenien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 800 000 Euro zu zahlen.
3. Die Republik Slowenien trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 326, vom 29.8.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. März 2024 – Europäische Kommission/Vereinigtes
Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-516/22) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Versäumnisverfahren – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Art. 127 Abs. 1 – Übergangszeitraum – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Urteil des Supreme Court of the United Kingdom [Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs] – Vollstreckung eines Schiedsspruchs, mit dem die Zahlung von Schadensersatz zugesprochen wird – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem festgestellt wird, dass diese Zahlung eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellt – Art. 4 Abs. 3 EUV – Loyale Zusammenarbeit – Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens – Art. 351 Abs. 1 AEUV – Zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Union geschlossene internationale Übereinkunft – Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten [ICSID] – Anwendung des Unionsrechts – Art. 267 AEUV – In letzter Instanz entscheidendes nationales Gericht – Verpflichtung, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen – Art. 108 Abs. 3 AEUV – Aussetzung der Durchführung der Beihilfe)

(C/2024/3045)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Armati, P.-J. Loewenthal und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (vertreten durch S. Fuller als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat mit dem Urteil des Supreme Court of the United Kingdom (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs) vom 19. Februar 2020 in der Rechtssache Micala/Rumänien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 108 Abs. 3, Art. 267 Abs. 1 und 3 sowie Art. 351 Abs. 1 AEUV, jeweils in Verbindung mit Art. 127 Abs. 1 des am 17. Oktober 2019 angenommenen Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, verstoßen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 17.10.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Ravensburg - Deutschland) – MW, CY/VR Bank Ravensburg-Weingarten eG**

(Rechtssache C-536/22 ⁽¹⁾, VR Bank Ravensburg-Weingarten)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2014/17/EU – Art. 25 Abs. 3 –
Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher – Vorzeitige Rückzahlung – Entschädigung des
Kreditgebers – Entgangener Gewinn des Kreditgebers – Methode zur Berechnung des entgangenen
Gewinns)**

(C/2024/3046)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MW, CY

Beklagte: VR Bank Ravensburg-Weingarten eG

Tenor

1. Art. 25 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

ist dahin auszulegen, dass

er auch dann anzuwenden ist, wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt, nachdem er seinen Wohnimmobilien-Verbraucherkreditvertrag unter den nach der nationalen Regelung vorgesehenen Voraussetzungen gekündigt hat.

2. Art. 25 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/17

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die im Hinblick auf die Entschädigung des Kreditgebers im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Wohnimmobilien-Verbraucherkredits den entgangenen Gewinn des Kreditgebers, der diesem unmittelbar durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht, und insbesondere den finanziellen Verlust, den dieser Kreditgeber gegebenenfalls im Zusammenhang mit den restlichen, nicht mehr anfallenden Vertragszinsen erleidet, berücksichtigt, sofern es sich um eine angemessene und objektive Entschädigung handelt, keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher verhängt wird und die Entschädigung diesen finanziellen Verlust nicht überschreitet.

3. Art. 25 Abs. 3 der Richtlinie 2014/17

ist dahin auszulegen, dass

die Mitgliedstaaten im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Wohnimmobilien-Verbraucherkredits dafür Sorge tragen müssen, dass die vom Kreditgeber vorgenommene Berechnung seines entgangenen Gewinns unter Berücksichtigung der pauschalen Rendite des vorzeitig zurückgezählten Betrags dazu führt, dass die Entschädigung angemessen und objektiv ist und den finanziellen Verlust des Kreditgebers nicht übersteigt und dass keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher verhängt wird. Die Richtlinie 2014/17 verlangt nicht, dass bei dieser Berechnung berücksichtigt wird, in welcher Art der Kreditgeber den vorzeitig zurückgezählten Betrag tatsächlich verwendet.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 14.11.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. März 2024 – Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-576/22) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 91/676/EWG – Art. 3 Abs. 4 – Art. 5 Abs. 4 – Anhang II Punkt A Nrn. 2 und 5 – Anhang II Punkt B Nr. 9 – Anhang III Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 – Art. 5 Abs. 5 – Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Überprüfung des Verzeichnisses der durch Nitrat gefährdeten Gebiete – In den Aktionsprogrammen vorgesehene, verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen – Zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen)

(C/2024/3047)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und E. Sanfrutos Cano als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Spanien (vertreten durch A. Ballesteros Panizo als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es
 - in der Comunidad Autónoma de las Islas Baleares (Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln, Spanien), in der Comunidad de Madrid (Gemeinschaft Madrid, Spanien) und in der Comunidad Valenciana (Gemeinschaft Valencia, Spanien) die Gebiete für Wassergewinnung durch Abfließen (Oberflächengewässer) oder Versickern (Grundwasser), die jeweils den folgenden verunreinigten Messstellen entsprechen, nicht als gefährdete Gebiete ausgewiesen hat:
 - Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln: 1801M1T 1, ES 53M0137, ES 53M1123 und ES 53M1205,
 - Gemeinschaft Madrid: TA 53306008 und
 - Gemeinschaft Valencia: JU210, JU209 und JU202;
 - in den Aktionsprogrammen der Comunidad Autónoma de Aragón (Autonome Gemeinschaft Aragonien, Spanien), der Comunidad Autónoma de Castilla-La Mancha (Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha, Spanien), der Comunidad de Castilla y León (Autonome Gemeinschaft Kastilien und León, Spanien), der Comunidad Autónoma de Extremadura (Autonome Gemeinschaft Extremadura, Spanien) sowie der Gemeinschaft Madrid nicht alle erforderlichen, verbindlich vorgeschriebenen Maßnahmen vorgesehen hat und
 - in Bezug auf die Autonomen Gemeinschaften Aragonien, Kastilien-La Mancha und Kastilien und León sowie die Comunidad Autónoma de la Región de Murcia (Autonome Gemeinschaft Murcia, Spanien) nicht die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen hinsichtlich der Verunreinigung durch Nitrat ergriffen hat,gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 geänderten Fassung, aus Art. 5 Abs. 4 dieser Richtlinie in geänderter Fassung in Verbindung mit deren Anhängen II und III sowie aus Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie in geänderter Fassung verstoßen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 3. Die Europäische Kommission und das Königreich Spanien tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 418 vom 31.10.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus – Finnland) – EP/Maahanmuuttovirasto

(Rechtssache C-752/22 ⁽¹⁾, EP [Ausweisung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Einwanderungspolitik – Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen – Richtlinie 2003/109/EG – Art. 12 und 22 – Verstärkter Ausweisungsschutz – Anwendbarkeit – Drittstaatsangehöriger, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen aufhält, der ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat – Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit durch den anderen Mitgliedstaat in den Mitgliedstaat, der ihm diesen Status zuerkannt hat – Von diesem anderen Mitgliedstaat verhängtes vorübergehendes Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet – Verstoß gegen die Verpflichtung, bei diesem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel nach Kapitel III der Richtlinie 2003/109 zu beantragen – Von letzterem Mitgliedstaat aus den gleichen Gründen verfügte Ausweisung dieses Drittstaatsangehörigen in sein Herkunftsland)

(C/2024/3048)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EP

Beklagte: Maahanmuuttovirasto

Tenor

1. Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in der durch die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 geänderten Fassung
ist dahin auszulegen, dass
der verstärkte Ausweisungsschutz, den langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige nach dieser Bestimmung genießen, im Rahmen einer Ausweisung eines solchen Drittstaatsangehörigen durch den zweiten Mitgliedstaat im Sinne von Art. 2 Buchst. d dieser Richtlinie aus dem Gebiet der Europäischen Union aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit Anwendung findet, auch wenn er sich zum einen unter Verstoß gegen ein Einreiseverbot im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält und zum anderen bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats keinen Aufenthaltstitel nach Kapitel III der Richtlinie 2003/109 beantragt hat.
2. Art. 12 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2003/109 in der durch die Richtlinie 2011/51 geänderten Fassung
sind dahin auszulegen, dass
sie es einem langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen gestatten, sich gegenüber dem zweiten Mitgliedstaat im Sinne von Art. 2 Buchst. d dieser Richtlinie auf diese Bestimmungen zu berufen, wenn dieser beabsichtigt, gegenüber diesem Drittstaatsangehörigen eine Ausweisung aus dem Gebiet der Europäischen Union aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zu verfügen.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 27.2.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék - Ungarn) – Budapest Főváros IV. Kerület Újpest Önkormányzat Polgármesteri Hivatala/Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság

(Rechtssache C-46/23 ⁽¹⁾, Újpesti Polgármesteri Hivatal)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 58 Abs. 2 Buchst. d und g – Befugnisse der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats – Art. 17 Abs. 1 – Recht auf Löschung [„Recht auf Vergessenwerden“] – Löschung personenbezogener Daten, die unrechtmäßig verarbeitet wurden – Befugnis der nationalen Aufsichtsbehörde, den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter ohne vorherigen Antrag der betroffenen Person zur Löschung dieser Daten anzuweisen)

(C/2024/3049)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Budapest Főváros IV. Kerület Újpest Önkormányzat Polgármesteri Hivatala

Beklagte: Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság

Tenor

1. Art. 58 Abs. 2 Buchst. d und g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Ausübung ihrer in diesen Bestimmungen vorgesehenen Abhilfebefugnisse selbst dann zur Löschung unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten anweisen darf, wenn die betroffene Person keinen entsprechenden Antrag auf Ausübung ihrer Rechte nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung gestellt hat.

2. Art. 58 Abs. 2 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

sich die Befugnis der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats, die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten anzuordnen, sowohl auf bei der betroffenen Person erhobene als auch auf aus einer anderen Quelle stammende Daten beziehen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.



C/2024/3050

13.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
21. Dezember 2023 – Česká síť s. r. o./Odvolací finanční ředitelství**

(Rechtssache C-796/23, Česká síť)

(C/2024/3050)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Česká síť s. r. o.

Beklagter: Odvolací finanční ředitelství

Vorlagefragen

Ist mit der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, insbesondere mit Art. 9 Abs. 1 und Art. 193, die Situation des vorliegenden Falles vereinbar, in der auf der Grundlage der besonderen nationalen Mehrwertsteuerregelung für „Gesellschaften“ (Zusammenschlüsse von Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) ein sogenannter „benannter Gesellschafter“ für die Zahlung der Steuer für die gesamte Gesellschaft haftet, obwohl ein anderer Gesellschafter mit dem Endverbraucher über die Erbringung von Dienstleistungen verhandelt hat?

Hängt die Vereinbarkeit dieser Situation mit der Richtlinie 2006/112/EG davon ab, ob dieser andere Gesellschafter von den Regeln für Verhandlungen in Angelegenheiten der Gesellschaft abgewichen ist und mit dem Endverbraucher im eigenen Namen verhandelt hat?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
11. Januar 2024 – NOVIS Insurance Company, NOVIS Versicherungsgesellschaft, NOVIS Compagnia
di Assicurazioni, NOVIS Poistovňa a.s./Česká národní banka**

(Rechtssache C-18/24, NOVIS)

(C/2024/3051)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: NOVIS Insurance Company, NOVIS Versicherungsgesellschaft, NOVIS Compagnia di Assicurazioni, NOVIS Poistovňa a.s.

Beklagte und Kassationsbeschwerdegegnerin: Česká národní banka

Vorlagefragen

1. Ist Art. 155 der Richtlinie 2009/138/EG⁽¹⁾ (Solvabilität II) so auszulegen, dass er auch für Fälle gilt, in denen die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats die Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014⁽²⁾ (PRIIP-Verordnung) oder der Richtlinie (EU) 2016/97⁽³⁾ (VV-Richtlinie) festgelegten Verpflichtungen durch ein Versicherungsunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat überwacht?
2. Falls ja, begründet Art. 155 der Solvabilität-II-Richtlinie eine vorrangige Befugnis der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats und eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats, zunächst die Melde- und Abhilfeverfahren nach den Abs. 1, 2 und 3 dieses Artikels der Richtlinie auszuschöpfen, auch wenn es um die Verhängung von Verwaltungsanktionen im Sinne der Abs. 5 und 6 dieses Artikels der Richtlinie geht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. 2009, L 335, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. 2014, L 352, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. 2016, L 26, S. 19).



Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 22. Januar 2024 – Emporiki Serron AE – Emporias kai Diathesis Agrotikon Proionton/Ypourgos Anaptyxis kai Ependyseon, Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon

(Rechtssache C-42/24, Emporiki Serron – Emporias kai Diathesis Agrotikon Proionton)

(C/2024/3052)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Emporiki Serron AE – Emporias kai Diathesis Agrotikon Proionton

Rechtsmittelgegner: Ypourgos Anaptyxis kai Ependyseon, Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon

Vorlagefragen

1. Ist eine nationale Bestimmung wie Art. 103 des Gesetzes 2362/1995⁽¹⁾, der nicht nur eine Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Rückforderung von Leistungen, die Wirtschaftsteilnehmern infolge deren Handlung oder Unterlassung, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die von diesen verwalteten Haushalte bewirkt hat bzw. haben könnte, zu Unrecht gezahlt wurden, vorsieht, sondern zudem für den Beginn dieser Frist auf den Zeitpunkt der Feststellung, dass die Beihilfe zu Unrecht oder rechtswidrig gezahlt wurde, statt auf den Zeitpunkt der Begehung der Unregelmäßigkeit abstellt, mit Art. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 und dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar?
2. Wenn eine nationale Regelung gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2988/95 eine längere Verjährungsfrist als die in Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehene Frist von vier Jahren festlegt, sind die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 der Verordnung dahin auszulegen, dass für die Rückforderung zu Unrecht oder rechtswidrig gezahlter Beihilfen eine Verjährungsfrist von höchstens acht Jahren ab Begehung der Unregelmäßigkeit gilt oder dass eine Verjährungsfrist festgelegt ist, die höchstens doppelt so lang ist wie die in der nationalen Regelung vorgesehene längere Frist?
3. Falls die erste Frage bejaht wird und die Antwort auf die zweite Frage lautet, dass die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 der Verordnung Nr. 2988/95 dahin auszulegen sind, dass eine Verjährungsfrist gilt, die höchstens doppelt so lang ist wie die in der nationalen Regelung vorgesehene längere Frist: Wenn eine nationale Regelung eine längere Verjährungsfrist als die in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95 vorgesehene Frist festlegt und zugleich für den Beginn dieser Frist auf den Zeitpunkt der Feststellung der Unregelmäßigkeit abstellt, beginnt die für die Verjährung geltende Höchstfrist dann zum Zeitpunkt der Begehung oder zum Zeitpunkt der Feststellung der Unregelmäßigkeit zu laufen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 1995, 312, S. 1).



C/2024/3053

13.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht
am 26. Januar 2024 – K. L./Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų
ministerijos**

(Rechtssache C-63/24, Galte ⁽¹⁾)

(C/2024/3053)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger im ersten Rechtszug und Rechtsmittelführer: K. L.

Beklagter im ersten Rechtszug und Rechtsmittelgegner: Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos

Vorlagefrage

Ist Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes in Verbindung mit Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob die Handlungen einer Person, die im Übrigen die Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter die in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU genannten Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling fallen, die Verpflichtung besteht, die von dieser Person bereits verbüßte Strafe, die ihr gewährte Begnadigung oder Amnestie oder andere vergleichbare Umstände zu berücksichtigen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2011, L 337, S. 9.



C/2024/3054

13.5.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2024 von der PNB Banka AS gegen das Urteil des Gerichts
(Siebte Kammer) vom 15. November 2023 in der Rechtssache T-732/19, PNB Banka u. a./SRB**

(Rechtssache C-74/24 P)

(C/2024/3054)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: PNB Banka AS (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Parteien des Verfahrens: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB), Republik Lettland, Europäische Zentralbank, HG, HH, HI, HJ, HL, HM, HN, HO

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- gemäß Art. 264 AEUV den Beschluss SRB/EES/2019/131 des SRB vom 15. August 2019, kein Abwicklungskonzept in Bezug auf das Kreditinstitut PNB Banka AS festzulegen, für nichtig zu erklären;
- soweit der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif ist, diesen an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem SRB die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Der Gerichtshof habe dadurch eine Verfahrensunregelmäßigkeit begangen, dass es den unrechtmäßigen Eingriff in die wirksame Vertretung der Rechtsmittelführerin nicht ordnungsgemäß behandelt habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe dadurch eine unzureichende Begründung gegeben, dass es die Änderung der Rechtsstellung der Rechtsmittelführerin durch den angefochtenen Beschluss nicht beschrieben habe, den das Gericht als dem Standpunkt des SRB widersprechend angesehen habe.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe mehrere Rechtsfehler in Bezug auf den Anspruch der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör begangen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Ultra-vires-Natur des Beschlusses des SRB im vorliegenden Fall dadurch verkannt, dass es verkannt habe, dass der SRB gemäß Art. 18 der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR) nicht die Befugnis habe, Beschlüsse mit externen Wirkungen zu erlassen, insbesondere in den Fällen, in denen die Abwicklungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien.



C/2024/3055

13.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 1. Februar 2024
- NM, OU gegen TE**

(Rechtssache C-77/24, Wunner ⁽¹⁾)

(C/2024/3055)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsrekurswerber: NM, OU

Revisionsrekursgegner: TE

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass er sich auch auf Schadenersatzansprüche gegen ein Organ einer Gesellschaft bezieht, die ein Gesellschaftsgläubiger auf deliktischen Schadenersatz wegen Verletzung von Schutzgesetzen (wie etwa Bestimmungen des Glücksspielrechts) durch das Organ stützt?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 verneint wird:

Ist Art. 4 Abs. 1 der genannten Verordnung dahin auszulegen, dass sich der Ort des Schadenseintritts bei einer deliktischen Schadenersatzklage gegen ein Organ einer konzessionslos Online-Glücksspiel in Österreich anbietenden Gesellschaft wegen erlittener Spielverluste richtet nach

- a) dem Ort, von dem aus der Spieler Überweisungen von seinem Bankkonto auf das von der Gesellschaft geführte Spielerkonto leistet,
- b) dem Ort, wo die Gesellschaft das Spielerkonto führt, auf dem Einzahlungen des Spielers, Gewinne, Verluste und Boni gebucht werden,
- c) dem Ort, von dem aus der Spieler Spieleinsätze über dieses Spielerkonto tätigt, die letztlich zu einem Verlust führen,
- d) dem Wohnort des Spielers als Belegenheitsort seiner Forderung auf Auszahlung seines Guthabens auf dem Spielerkonto,
- e) dem Belegenheitsort seines Hauptvermögens?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. 2007, L 199, S. 40).



C/2024/3056

13.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy – Śródmieścia w Warszawie (Polen),
eingereicht am 1. Februar 2024 – Zwrotybankowe.pl sp. z o.o./Powszechna Kasa Oszczędności Bank
Polski S.A.**

(Rechtssache C-80/24, Zwrotybankowe.pl)

(C/2024/3056)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy – Śródmieścia w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Zwrotybankowe.pl sp. z o.o.

Beklagte: Powszechna Kasa Oszczędności Bank Polski S.A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er Vorschriften des nationalen Rechts entgegensteht, die es einem Verbraucher ermöglichen, Rechte, die ihnen mit den zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften eingeräumt werden, an einen Dritten, der kein Verbraucher ist, abzutreten?
2. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass die Pflicht des Gerichts, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen zu prüfen, auch für eine Klausel in einem zwischen einem Verbraucher und einem Dritten geschlossenen Forderungsabtretungsvertrag gilt, wenn sich der Dritte in einem gerichtlichen Verfahren auf diesen Vertrag als Grundlage für seine Prozessführungsbefugnis gegenüber dem Unternehmer, der der ursprüngliche Vertragspartner des Verbrauchers war, beruft?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 133, S. 66.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



C/2024/3057

13.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 14. Februar 2024 –
JYSK Kereskedelmi Kft./Nemzeti Élelmiszerlánc-biztonsági Hivatal**

(Rechtssache C-117/24, JYSK)

(C/2024/3057)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: JYSK Kereskedelmi Kft.

Beklagter: Nemzeti Élelmiszerlánc-biztonsági Hivatal

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es mit diesen Bestimmungen in Einklang steht, wenn der Marktteilnehmer Zugang zu den in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung genannten Elementen der Sorgfaltspflichtregelung hat, die von seiner Muttergesellschaft auf dem neusten Stand gehalten und bewertet wird oder die von dieser angewendet wird und von einer Überwachungsorganisation im Sinne von Art. 8 der Verordnung erstellt wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. 2010. L 295, S. 23).



C/2024/3058

13.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. Februar 2024
- Familienstiftung gegen Finanzamt Köln-West**

(Rechtssache C-142/24, Familienstiftung)

(C/2024/3058)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Familienstiftung

Beklagter: Finanzamt Köln-West

Vorlagefrage

Ist Artikel 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 2. Mai 1992 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer entgegensteht, die für die Besteuerung des Übergangs von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden an eine ausländische Stiftung auch dann die höchste Steuerklasse III zugrunde legt, wenn die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist (Familienstiftung), während sich im entsprechenden Fall bei einer inländischen Familienstiftung die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Schenker (Stifter) richtet, was bei der inländischen Familienstiftung zur Anwendung der günstigeren Steuerklassen I oder II führt?



**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 6. März 2024 –
Genmab A/S**

(Rechtssache C-181/24, Genmab)

(C/2024/3059)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Genmab A/S

Anderer Beteiligter im Verfahren: Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Buchst. b und d der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Genehmigung für das Inverkehrbringen, die vor der im Antrag auf Erteilung des Zertifikats angegebenen Genehmigung für das Inverkehrbringen für das identische Erzeugnis erteilt wurde, auch dann als die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, wenn diese frühere Genehmigung für das Inverkehrbringen noch vor der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Zertifikats widerrufen wurde?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 152, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 8. März 2024 -
Dr. Matthäus Metzler als Insolvenzverwalter gegen Auto1 European Cars B.V.**

(Rechtssache C-186/24, Auto1 European Cars)

(C/2024/3060)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rekurswerber: Dr. Matthäus Metzler, als Insolvenzverwalter

Rekursgegnerin: Auto1 European Cars B.V.

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass unter Leistungen an den Schuldner, die an den Verwalter des Insolvenzverfahrens geleistet hätten werden müssen, im Sinn dieser Bestimmung auch solche Leistungen fallen, die aus einem Rechtsgeschäft, das der Schuldner erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Übergang der Befugnisse auf den Verwalter abgeschlossen hat, resultieren?

Für den Fall, dass diese Frage bejaht wird:

2. Ist Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung 2015/848 dahin auszulegen, dass als Ort der Leistung im Sinn dieser Bestimmung jener Ort anzusehen ist, von dem aus die Zahlung des Dritten durch Überweisung von einem dortigen Bankkonto erfolgt, auch wenn der Dritte nicht in diesem, sondern einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, der Abschluss des Rechtsgeschäfts und die Leistung des Schuldners wiederum nicht dort, sondern über eine Zweigniederlassung des Dritten in einem weiteren Mitgliedstaat erfolgte, nämlich in jenem, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABL 2015, L 141, S. 19).



C/2024/3061

13.5.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) eingereicht
am 12. März 2024 - TQ gegen Mr Green Limited**

(Rechtssache C-198/24, Mr Green)

(C/2024/3061)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: TQ

Antragsgegnerin: Mr Green Limited

Vorlagefrage

Ist die Bestimmung des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Handlungen des Schuldners, die drei Jahre oder länger zurück liegen, und/oder Hindernisse bei der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat des Schuldners nicht zu berücksichtigen sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2014, L 189, S. 59).



Klage, eingereicht am 13. März 2024 – Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-200/24)

(C/2024/3062)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch U. Małecka und M. Mataija als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt⁽¹⁾ sowie aus Art. 49 und 65 AEUV verstoßen hat, dass sie Art. 94a Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes erlassen hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zum 1. Januar 2012 änderte die Republik Polen das Arzneimittelgesetz durch das Einfügen einer neuen Vorschrift – Art. 94a Abs. 1. Diese Vorschrift sieht ein Werbeverbot für Apotheken und Pharmaziegeschäfte sowie deren Tätigkeit vor.

In der Klageschrift macht die Kommission geltend, dass dieses Verbot gegen Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 verstoße, soweit es jegliche Formen elektronischer kommerzieller Kommunikation, einschließlich der Kommunikation über eine Website, die durch einen in einer Apotheke oder einem Pharmaziegeschäft tätigen Pharmazeuten geschaffen worden sei, untersage. Darüber hinaus beschränke dieses Verbot die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr und gehe gleichzeitig darüber hinaus, was zur Erreichung des Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit in der Republik Polen erforderlich sei. Ein auf diese Weise formuliertes Verbot erschwere u. a. die Tätigkeit von Apotheken aus anderen Mitgliedstaaten, die beabsichtigten, ihre Dienstleistungen in der Republik Polen zu erbringen (Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs) und beschränke die Freiheit der Apotheken, neue wirtschaftliche Einheiten zu gründen oder ihre Tätigkeit fortzuführen und ihre Dienstleistungen Kunden in der Republik Polen anzubieten (Beschränkung der Niederlassungsfreiheit).

Am 25. Januar 2019 habe die Kommission ein Aufforderungsschreiben und am 3. Juli 2020 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Republik Polen gerichtet. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage habe die Republik Polen die ihr von der Kommission zur Last gelegte Zuwiderhandlung nicht beendet.

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 178, S. 1.



C/2024/3063

13.5.2024

Klage, eingereicht am 25. März 2024 – Parlament/Kommission

(Rechtssache C-225/24)

(C/2024/3063)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (vertreten durch F. Drexler, R. Crowe und U. Rösslein als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2023)9014 ⁽¹⁾ der Kommission vom 13. Dezember 2023 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Europäische Parlament stützt seine Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 und Art. 15 sowie gegen Anhang III der Verordnung 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen und offensichtliche Beurteilungsfehler

Die Kommission habe gegen Art. 9 Abs. 1 und Art. 15 sowie gegen Anhang III der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen ⁽²⁾ verstoßen und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie am 13. Dezember 2023 eine positive Beurteilung der in Ungarn durchgeführten Justizreformen abgegeben und entschieden habe, dass die zielübergreifende grundlegende Voraussetzung „3. wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte“ in Bezug auf die Defizite bei der richterlichen Unabhängigkeit in Ungarn erfüllt sei, so dass Ungarn Anspruch auf Erstattungen aus den von dieser Verordnung erfassten Fonds habe.

2. Verstoß gegen die Begründungspflicht

Die dem angefochtenen Beschluss beigefügte Bewertung führe nur die Änderungen auf, die an den ungarischen Rechtsvorschriften und Regelungen vorgenommen worden seien, enthalte aber keine inhaltlichen Erläuterungen, die es dem Leser ermöglichen würden, die Gründe für die positive Bewertung der Erfüllung der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung nachzuvollziehen.

3. Ermessensmissbrauch

Die Kommission habe ihre Befugnis, nach der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die Erfüllung der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung entscheiden, als Gegenleistung dafür missbraucht, dass Ungarn sein Veto gegen bestimmte dringende Entscheidungen, die im Europäischen Rat Einstimmigkeit erforderten, aufgegeben habe.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss C(2023) 9014 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Genehmigung und Unterzeichnung der Bewertung der Kommission gemäß Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Erfüllung der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung „3. wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte“ in Bezug auf die Mängel bei der Unabhängigkeit der Justiz in Ungarn.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. 2021, L 231, S. 159, berichtigt in (ABl. 2021, L 450, S.158).



Rechtsmittel, eingelegt am 28. März 2024 vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 31. Januar 2024 in der Rechtssache T-56/22, Vereinigtes Königreich/Kommission

(Rechtssache C-237/24 P)

(C/2024/3064)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (vertreten durch S. Fuller als Bevollmächtigten und T. Buley, KC)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission und Tschechische Republik

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2019 der Kommission ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit mit ihm bestimmte von den zugelassenen Zahlstellen des Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigte Ausgaben wegen Mängeln bei der Definition von „aktiver Betriebsinhaber – verbundene Unternehmen“ von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden;
- der Kommission die dem Vereinigten Königreichs im Verfahren vor dem Gericht und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgrund und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf einen einzigen Grund gestützt, und zwar, dass die Auslegung von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1307/2013 ⁽²⁾ durch das Gericht falsch gewesen sei. Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass Art. 9 Abs. 2 nur Direktzahlungen an Betriebsinhaber betreffe, die die entsprechende Infrastruktur selbst betrieben bzw. die entsprechenden Dienstleistungen selbst erbrächten.

Zusammengefasst folge dies daraus, dass

- (i) die Formulierung von Art. 9 Abs. 2 nach ihrem Wortlaut und entsprechend ihrer natürlichen Bedeutung nicht die Wirkung habe, allein deshalb Zahlungen an einen Betriebsinhaber zu verbieten, weil eine verbundene Einheit eine auf der Negativliste in Art. 9 Abs. 2 aufgeführte Tätigkeit ausübe;
- (ii) diese Auslegung von Art. 9 Abs. 2 erheblich dadurch gestützt werde, dass der entscheidende Satzteil in Art. 9 Abs. 2, auf den sich das Gericht beziehe, nämlich „[n]atürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen“, selbst lediglich den Wortlaut aus der Definition von „Betriebsinhaber“ in Art. 4 Abs. 1 wiedergebe;
- (iii) es keine zweckgerichtete oder teleologische Grundlage für die vom Gericht vorgenommene Auslegung von Art. 9 Abs. 2 gebe, die nicht im Einklang mit den Zwecken von Art. 9 der Verordnung (EU) 1307/2013 stehe.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2019 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 8164) (ABl. 2021, L 413, S. 3).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608).



**Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte
Kammer) vom 24. Januar 2024 in der Rechtssache T-409/21, Bundesrepublik Deutschland gegen
Europäische Kommission, eingelegt am 3. April 2024**

(Rechtssache C-242/24 P)

(C/2024/3065)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar, C.-M. Carrega, C. Kovács, Bevollmächtigte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 24. Januar 2024 in der Rechtssache T-409/21, Bundesrepublik Deutschland / Europäische Kommission, aufzuheben;
- die erstinstanzliche Klage als unbegründet zurückzuweisen;
- hilfsweise das Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2024 in der Rechtssache T-409/21, Bundesrepublik Deutschland / Europäische Kommission, aufzuheben, soweit es die in Erwägungsgrund 198 Buchst. a bis d des Beschlusses C(2021) 3918 final der Kommission vom 3. Juni 2021 über die staatliche Beihilfe SA.56826 (2020/N) – Germany – 2020 reform of support for cogeneration und über die staatliche Beihilfe SA.53308 (2019/N) – Germany – Change of support to existing CHP plants (§ 13 KWKG) genannten Maßnahmen betrifft;
- hilfsweise die erstinstanzliche Klage als unbegründet zurückzuweisen, soweit es die in Erwägungsgrund 198 Buchst. a bis d des Beschlusses C(2021) 3918 final der Kommission vom 3. Juni 2021 über die staatliche Beihilfe SA.56826 (2020/N) – Germany – 2020 reform of support for cogeneration und über die staatliche Beihilfe SA.53308 (2019/N) – Germany – Change of support to existing CHP plants (§ 13 KWKG) genannten Maßnahmen betrifft;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund.

Die Rechtsmittelführerin macht mit ihrem einzigen Rechtsmittelgrund geltend, das Gericht habe das Tatbestandsmerkmal „staatliche Mittel“ zur Qualifizierung einer Maßnahme als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft ausgelegt.

Im Rahmen dieses Rechtsmittelgrundes rügt die Rechtsmittelführerin erstens, dass das Gericht rechtsfehlerhaft angenommen habe, die Tragung der finanziellen Last der Maßnahmen zur KWK-Förderung durch die Verteilernetzbetreiber stelle keine Steuer oder andere obligatorische Abgabe im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs dar.

Zweitens rügt die Rechtsmittelführerin im Rahmen ihres einzigen Rechtsmittelgrundes, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es angenommen habe, die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache *PreussenElektra* ⁽¹⁾ sei nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Staat im Zusammenhang mit der Bepreisung einer Transaktion eingreift – durch Marktpreisregulierungen wie etwa das Festsetzen von Mindest- oder geregelten Preisen oder Mindestabnahmemengen –, sondern darüber hinaus auch Konstellationen erfasse, in denen der Staat direkte Zahlungsverpflichtungen zwischen privaten Parteien anordnet, ohne dass diesen ein wie auch immer geartetes Transaktionsverhältnis zugrunde liegen würde.

⁽¹⁾ Rechtssache C-379/98 (EU:C:2001:160).



C/2024/3066

13.5.2024

Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – EO/Kommission

(Rechtssache T-623/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/323/16 und EPSO/AD/324/16 – Entscheidung, den Kläger nicht in die Reserveliste aufzunehmen – Sprachenregelung – Nichtigerklärung der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Folgen – Rechtsschutzinteresse – Immaterieller Schaden)

(C/2024/3066)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: EO (vertreten durch Rechtsanwältin E. Metodieva und Rechtsanwalt V. Panayotov)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch D. Milanowska, L. Vernier und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/323/16 vom 12. Dezember 2017, sie nicht in die nach Abschluss des Auswahlverfahrens erstellte Reserveliste aufzunehmen, der Entscheidung vom 9. Juli 2018, mit der die Beschwerde, die sie gegen diese Entscheidung eingelegt hatte, zurückgewiesen wurde, und der „Ergebnisse“ der Reserveliste und zum anderen Ersatz des ihr durch die Nichtaufnahme in die Reserveliste entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

Tenor

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/323/16 vom 1. Februar 2018, mit der der Antrag von EO auf Überprüfung zurückgewiesen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an EO 6 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 7.1.2019.



Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Belshyna/Rat

(Rechtssache T-115/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens der Klägerin in die Listen und Belassung auf den Listen – Unterstützung des Lukaschenko-Regimes – Finanzielle Unterstützung – Staatseigenes Unternehmen – Repressionen gegen die Zivilgesellschaft – Beurteilungsfehler)

(C/2024/3067)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Belshyna AAT (Bobruisk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Boggio-Tomasaz und A. Antoniadis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die Belshyna AAT, die Nichtigerklärung erstens des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2021/2125 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 430 I, S. 16) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 430 I, S. 1) (im Folgenden: ursprüngliche Rechtsakte) sowie zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 41) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20) (im Folgenden: Fortsetzungsrechtsakte), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen.

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus, der Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit diese Rechtsakte die Belshyna AAT betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 25.4.2022.



Urteil des Gerichts vom 20. März 2024 – Acampora u. a./Kommission

(Rechtssache T-261/23) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Italien – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Begründungspflicht – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Überwiegendes öffentliches Interesse)

(C/2024/3068)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Roberto Acampora (Neapel, Italien) und die 171 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwältin E. Iorio)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2023) 3436 der Kommission vom 21. Mai 2023, mit dem ihr Antrag auf Zugang (GestDem 2023/0263) zu einem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2022, das im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2016/4081 hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften über den von ehrenamtlichen Richtern geleisteten Dienst mit dem Unionsrecht an die Italienische Republik gerichtet worden war, und zur Antwort der Italienischen Republik vom 15. Dezember 2022 ausdrücklich abgelehnt worden war.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. März 2023, mit der der Zweitantrag auf Zugang abgelehnt worden war, hat sich erledigt.
2. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Kommission vom 27. Januar 2023 betrifft, mit dem der Erstantrag auf Zugang abgelehnt worden war.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Herrn Roberto Acampora und den weiteren Klägern, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, im Zusammenhang mit der Klageschrift und dem Antrag auf Erledigung der Hauptsache entstanden sind.
5. Herr Acampora und die weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Kommission im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anpassung der Klageschrift entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 24.7.2023.



C/2024/3069

13.5.2024

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. März 2024 – AQ/ECHA

(Rechtssache T-1101/23 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Ausnahmeregelung betreffend den Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(C/2024/3069)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AQ (vertreten durch Rechtsanwälte C. Mereu und I. Zonca)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch C. Buchanan und B. Broms als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Klägerin die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 14. September 2023, mit der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) in vollem Umfang Zugang zu dem in dem Verfahren [vertraulich] beantragten Dokument gewährt wurde.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.



C/2024/3070

13.5.2024

Klage, eingereicht am 14. Februar 2024 – Dassault aviation/Kommission

(Rechtssache T-77/24)

(C/2024/3070)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Dassault aviation (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Mignon)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Abschnitt 3.21 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 ⁽¹⁾, der durch Nr. 2 des Anhangs I der Verordnung 2023/2485 ⁽²⁾ der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden, eingeführt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt sich auf sechs Klagegründe:

1. Unzuständigkeit der Kommission für die Festlegung des durch Nr. 2 des Anhangs I der angefochtenen Verordnung eingeführten Abschnitts 3.21 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139. Die Delegierte Verordnung 2023/2485 sei auf der Grundlage einer Grundverordnung (der Verordnung 2020/852 vom 18. Juni 2020, auch: Taxonomie-Verordnung) erlassen worden, die der Kommission nicht die Befugnis habe übertragen können, ganze Wirtschaftszweige in die Taxonomie aufzunehmen oder aus ihr auszuschließen.
2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da die Kommission vor der Annahme der Delegierten Verordnung 2023/2485 erstens nicht das „erforderliche Expertenwissen“ eingeholt habe und die angefochtene Verordnung zweitens keinerlei Begründung für den Ausschluss der Herstellung von Geschäftsflugfahrzeugen aus der Taxonomie enthalte.
3. Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, da die Delegierte Verordnung 2023/2485 keine Definition von Geschäftsreisefluffahrt enthalte.
4. Die Delegierte Verordnung 2023/2485 verstoße gegen Art. 19 der Taxonomie-Verordnung, in dem die Grundsätze zur Ausarbeitung der technischen Bewertungskriterien festgelegt seien.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. 2021, L 442, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (ABl. L, 2023/2485).

5. Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, da die Europäische Kommission nicht alle relevanten Tatsachen zur Begründung ihrer Entscheidung berücksichtigt habe.
 6. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, da die Delegierte Verordnung 2023/2485 die Hersteller von Geschäftsflugfahrzeugen anders als die Hersteller anderer Luftfahrzeuge und ungerecht behandle.
-



C/2024/3071

13.5.2024

Klage, eingereicht am 21. Februar 2024 – Airbus Defence and Space und Marlink Events/AED

(Rechtssache T-105/24)

(C/2024/3071)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Airbus Defence and Space SAS (Toulouse, Frankreich), Marlink Events SAS (Choisy-le-Roi, Frankreich)
(vertreten durch Rechtsanwälte F. Salat-Baroux und M. Lordonnois)

Beklagte: Europäischen Verteidigungsagentur (EDA)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Aufhebung der Entscheidungen der Europäischen Verteidigungsagentur (i) vom 12. Dezember 2023 über die Ablehnung des von der aus der Airbus Defence and Space SAS und der Marlink Events SAS bestehenden Bietergemeinschaft im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens 23.ISE.JP.001 betreffend den Auftrag über die Bereitstellung von Satellitenkommunikation in den Bandbreiten C, Ku, (civ)Ka, L und UHF, von Anlagen der Bandbreiten (mil)Ka & X und von damit verbundenen Dienstleistungen vorgelegten Angebots und die Vergabe des Auftrags an die Telespazio France SAS, (ii) vom 23. Januar 2024 über die Aufhebung der am 8. Januar 2024 infolge der Stellungnahme der Airbus Defence and Space SAS beschlossenen Aussetzung der Unterzeichnung des Auftrags 23.ISE.JP.001 und die Bestätigung des Ergebnisses des Ausschreibungsverfahrens 23.ISE.JP.001, den Auftrag an die Telespazio France SAS zu vergeben, und (iii) vom 24. Januar 2024 über die Unterzeichnung des Auftrags 23.ISE.JP.001 mit der Telespazio France SAS;
- die Europäische Verteidigungsagentur zur Zahlung eines Betrags von 21 650 734 Euro an die Gesellschaft Airbus Defence and Space als Ersatz für den Schaden zu verurteilen, der dieser durch die angefochtenen Entscheidungen entstanden ist, und Marlink Events mit einem Betrag von 2 552 350 Euro für den ihr durch die angefochtenen Entscheidungen entstandenen Schaden zu entschädigen, zuzüglich Verzugszinsen und kapitalisierter Zinsen für beide Beträge;
- der Europäischen Verteidigungsagentur die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Unzureichende Begründung und Rechtsfehler in den Gründen für die Verweigerung der Übermittlung von Einzelheiten der von den Bewerbern für den finanziellen Aspekt jeweils erzielten Punktzahl, obwohl die nach Art. 170 der Verordnung 2018/1046 vom 18. Juli 2018 erforderliche einfache Unterrichtung über diese Punktzahl keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeit der von den jeweiligen Bewerbern eingereichten Angebote darstelle.

2. Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Analyse, ob das Angebot des erfolgreichen Bieters mit der Ausschreibung vereinbar sei, da der öffentliche Auftraggeber sich nicht in vollem Umfang vergewissert habe, dass vom erfolgreiche Bieter nachgewiesen wurde, dass er alle in den Konsultationsunterlagen verlangten Anforderungen im Sinne von Art. 56 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und der Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erfülle.

3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verfälschung bei der Prüfung der jeweiligen Angebote der beiden Bewerber in Bezug auf das optionale Unter-Unterkriterium O-007 des Unterkriteriums 4 des Kriteriums „Technical Award Criteria“, da der erfolgreiche Bieter nicht nachgewiesen habe, dass er in der Lage sei, dieses Unter-Unterkriterium zu erfüllen, da auf dem Markt keine UHF-Kapazität verfügbar sei und da die Merkmale der von den Klägerinnen angebotenen UHF-Dienstleistung dazu hätte führen müssen, dass sie die höchstmögliche Punktzahl erhalten.

4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verfälschung bei der Prüfung des Angebots des erfolgreichen Bieters in Bezug auf das Unter-Unterkriterium „Szenario C“ des Unterkriteriums 3 des Kriteriums „Technical Award Criteria“, da der erfolgreiche Bieter nicht nachgewiesen habe, dass er vor dem Vergabeverfahren mit einem der den gemäß diesem Unter-Unterkriterium verlangten Dienst LEO anbietenden Satellitenbetreiber einen Vertrag geschlossen habe.

5. Rechtsfehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verfälschung bei der Prüfung des Angebots des erfolgreichen Bieters in Bezug auf die optionalen Unter-Unterkriterien O-003 und O-004 des Unterkriteriums 4 des Kriteriums „Technical Award Criteria“, da der erfolgreiche Bieter nicht nachgewiesen habe, dass er vor dem Vergabeverfahren mit bestimmten Satellitenbetreibern, die die gemäß diesen beiden optionalen Unter-Unterpositionen erforderlichen Dienstleistungen anbieten, Verträge geschlossen habe.

6. Rechtsfehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und Verfälschung bei der Prüfung des Angebots der Klägerinnen in Bezug auf das Unter-Unterkriterium „equipment“ des Unterkriteriums 2 des Kriteriums „Technical Award Criteria“, da die Klägerinnen durchaus den Garantieumfang angeboten und die Bestätigungen vorgelegt hätten, die für die Terminals verlangt worden seien, und der öffentliche Auftraggeber die Klägerinnen jedenfalls um Klarstellung hätte bitten müssen, wenn er Fragen zu den vorgelegten Bestätigungen gehabt habe.

7. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verfälschung bei der Prüfung des Angebots der Klägerinnen in Bezug auf das Unter-Unterkriterium „Szenario B“ des Unterkriteriums 3 des Kriteriums „Technical Award Criteria“, da die von den Klägerinnen angebotenen Lösungen dem Lastenheft des Ausschreibungsverfahrens entsprochen hätten.



C/2024/3072

13.5.2024

Klage, eingereicht am 21. Februar 2024 – Stanecki/Kommission

(Rechtssache T-108/24)

(C/2024/3072)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rafal Stanecki (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- die Beklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens, der auf 50 000 Euro beziffert wird, zu verurteilen;
- die Beklagte zum Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll auf 50 000 Euro beziffert wird, und zur Tragung aller Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage gegen die Entscheidung der aus drei Diensten bestehenden Anstellungsbehörde in Disziplinarangelegenheiten vom 3. Juli 2023, mit der die Disziplinarstrafe des Versagens des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen für einen Zeitraum von zwölf Monaten gegen den Kläger verhängt wurde, auf vier Gründe.

1. Offensichtliche Beurteilungsfehler, die mehrere Vorbereitungshandlungen betreffen.
2. Verstoß gegen Art. 12 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut).
3. Verstoß gegen Art. 17a des Statuts, d. h. gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, das außerdem durch Art. 11 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werde.
4. Verstoß gegen die Art. 10 und 22 von Anhang IX des Statuts, d. h. gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.



C/2024/3073

13.5.2024

Klage, eingereicht am 19. Februar 2024 – CL/Kommission

(Rechtssache T-109/24)

(C/2024/3073)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: CL (vertreten durch Rechtsanwältin N. Flandin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Januar 2023 aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, dass die dauernde Vollinvalidität der Klägerin nicht beruflich bedingt ist;
- soweit erforderlich die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Februar 2023 aufzuheben, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung vom 11. Januar 2023 zurückgewiesen wurde;
- die Beklagte zum Ersatz des Schadens zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 25 Abs. 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Union sowie Verletzung der Begründungspflicht.
2. Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Invalidität sowie der angefochtenen Entscheidung aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Bedingungen, unter denen die Entscheidung des Invaliditätsausschusses erging.
3. Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Invalidität sowie der angefochtenen Entscheidung aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, der auf einem falschen Verständnis des Begriffs „Berufskrankheit“ beruht.



Klage, eingereicht am 26. Februar 2024 – Global Legal Action Network und CAN-Europe/Kommission

(Rechtssache T-120/24)

(C/2024/3074)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Global Legal Action Network (Galway, Irland) Climate Action Network Europe (CAN-Europe) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch H. Leith, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 versandten Beschluss der Kommission (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, mit dem diese den Antrag der Kläger vom 23. August 2023 auf interne Überprüfung nach Art. 10 der Aarhus-Verordnung ⁽¹⁾ zurückgewiesen hat;
- der Kommission die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei fehlerhaft, da er Abschnitt IV des Antrags auf interne Überprüfung als unzulässig zurückgewiesen habe. Die Feststellung, dass das Vorbringen in Abschnitt IV des Antrags auf interne Überprüfung nicht geeignet sei, den Antrag der Kläger auf interne Überprüfung zu stützen, sei ebenfalls fehlerhaft. Diese Fehler ergäben sich aus der Anwendung eines unzutreffenden rechtlichen Prüfungsmaßstabes und/oder aus offensichtlichen Beurteilungsfehlern.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei fehlerhaft, da er das Vorbringen der Kläger, mit der eine interne Überprüfung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1319 ⁽²⁾ der Kommission vom 28. Juni 2023 begehrt werde, als unbegründet zurückweise. Dieser Grund setze sich aus vier Teilen zusammen, die belegten, dass der angefochtene Beschluss auf offensichtlichen Beurteilungsfehlern beruhe.
 - Erster Teil: Der angefochtene Beschluss sei fehlerhaft, soweit er feststelle, es bestehe keine anwendbare rechtliche Verpflichtung zur Veranschlagung der erforderlichen weltweiten Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um die Erderwärmung unter 1,5° C zu halten (die eine Verpflichtung beinhalte, die Machbarkeit der hieraufgerichteten Zielsetzungen zur Verringerung von Emissionen zu bewerten, und zwar einschließlich der Machbarkeit eines Einsatzes von Technologien zur Abscheidung von Kohlendioxid, der bestimmten Reduktionspfaden zugrunde liege). Der angegriffene Beschluss sei zudem fehlerhaft, soweit er nahelege, dass das Ausmaß, in dem Technologien zur Abscheidung von Kohlendioxid eingesetzt werden könnten, berücksichtigt worden sei.
 - Zweiter Teil: Der angefochtene Beschluss sei fehlerhaft, soweit er feststelle, es bestehe keine Rechtspflicht der Europäischen Union zur Festlegung ihrer Emissionsziele für das Jahr 2030 in Einklang mit einer angemessenen Veranschlagung ihres gerechten Anteils an der erforderlichen weltweiten Reduzierung von Emissionen, um die Erderwärmung unter 1,5° C zu halten.
 - Dritter Teil: Der angefochtene Beschluss sei fehlerhaft, soweit er die Argumentation zugunsten einer internen Überprüfung zurückweise, indem er behaupte, es bestehe für die Union keine Verpflichtung, mittels einer angemessenen Veranschlagung ihres gerechten Anteils vollumfänglich die Reduzierung der Emissionen zu erreichen, die sie im Gebiet der Union erreichen könne. Der angefochtene Beschluss greife das Bestehen dieser Verpflichtung nicht auf und versuche auch nicht zu belegen, dass die jährlichen Emissionszuweisungen im Einklang mit einer solchen Verpflichtung festgelegt worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl 2006, L 264, S. 13), in der durch die Verordnung (EU) 2021/1767 geänderten Fassung.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1319 der Kommission vom 28. Juni 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2126 zur Überarbeitung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2023 bis 2030 (ABl 2023, L 163, S. 9).

- Vierter Teil: Der angefochtene Beschluss sei fehlerhaft, soweit er die Argumentation zugunsten einer internen Überprüfung zurückweise, mit der geltend gemacht werde, in der Bewertung zur Stützung der jährlichen Emissionszuweisungen habe weder eine Berücksichtigung von Grundrechten noch der Auswirkung des Klimawandels auf Grundrechte noch des Beitrags zum Klimawandel als Folge der Emissionsziele der Kommission stattgefunden. Der angefochtene Beschluss habe in dieser Bewertung nur auf die Berücksichtigung bestimmter, aber nicht aller Grundrechte Bezug genommen. Diese Bewertung sei in keiner Weise eine Bewertung des Ausmaßes, in dem der Klimawandel (einschließlich des Klimawandels, zu dem die Emissionsziele der Kommission beitragen würden) in diese Grundrechte eingreife.
-



C/2024/3075

13.5.2024

Klage, eingereicht am 29. Februar 2024 – Technius/Kommission

(Rechtssache T-134/24)

(C/2024/3075)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Technius LTD (Limassol, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bosch und T. Kraul)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären,
- den Beschluss C(2023) 8844 final der Kommission vom 20. Dezember 2023, mit dem Stripchat gemäß Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ als sehr große Online-Plattform benannt wurde (im Folgenden: angefochtener Beschluss), für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Erstens Verstoß gegen Art. 33 Abs. 4 der Verordnung 2022/2065 und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung:

- Die Beklagte habe den angefochtenen Beschluss auf eigene Schätzungen der Zahl der aktiven Nutzer des Stripchat-Dienstes der Klägerin (im Folgenden: Stripchat) gestützt. Die von der Beklagten aus einer Drittquelle bezogenen Daten seien offensichtlich widersprüchlich und fehlerhaft. Beispielsweise liege in einem Staat die geschätzte Zahl der Nutzer von Stripchat über der gesamten Bevölkerung;
- damit habe die Beklagte ihre Sorgfaltspflicht verletzt, die darin bestehe, alle Umstände des Falls sorgfältig und unparteiisch zu prüfen. Die Beklagte habe die Richtigkeit und Widerspruchsfreiheit der verwendeten Daten nicht überprüft, sei offensichtlich Anhaltspunkten dafür, dass die verwendeten Daten nicht zuverlässig genug seien, nicht nachgegangen und habe keine anderen leicht verfügbaren Quellen verwendet, um die Plausibilität der verwendeten Daten zu überprüfen;
- die Beklagte sei daher zu Unrecht davon ausgegangen, dass Stripchat monatlich durchschnittlich mehr als 45 Millionen aktive Nutzer in der Union habe.

2. Zweitens Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV und die Begründungspflicht, da der angefochtene Beschluss die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf die er gestützt sei, nicht angebe. Der angefochtene Beschluss beschränke sich darauf, die von der Klägerin vorgenommene Berechnung der aktiven Nutzer abzulehnen und eine andere Zahl aktiver Nutzer anzuführen, ohne die Quelle dieser Zahl oder die verwendete Methode offenzulegen.

3. Drittens Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und das Recht auf Anhörung, da der Klägerin hinsichtlich der in den vorläufigen Schlussfolgerungen der Beklagten angegebenen Zahl aktiver Nutzer eine übermäßig kurze Frist für die Durchsicht, Überprüfung und Beantwortung eingeräumt worden sei. Die Klägerin sei daher nicht in der Lage gewesen, alternative Daten vorzulegen, was das Recht auf Anhörung *de facto* bedeutungslos habe werden lassen.

4. Viertens Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da Art. 33 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung 2022/2065 keine hinreichend klare, genaue und vorherschaubare Definition des Begriffs „durchschnittliche monatliche Zahl von ... aktiven Nutzern in der Union“ enthalte und die Beklagte keinen delegierten Rechtsakt erlassen habe, um die von den Diensteanbietern zu verwendende Methode klarzustellen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. 2022, L 277, S. 1).

5. Fünftens Verstoß gegen Art. 2 AEUV, Art. 20 der Charta und den Grundsatz der Gleichbehandlung, da die Rechtsunsicherheit darüber, wie die „durchschnittliche monatliche Zahl von ... aktiven Nutzern in der Union“ zu berechnen sei, zu einer willkürlichen Anwendung der in Art. 33 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2022/2065 vorgesehenen Schwelle für die Benennung sehr großer Online-Plattformen führe.

6. Sechstens Verstoß gegen Art. 16 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die den sehr großen Online-Plattformen auferlegten Sorgfaltspflichten die Grundrechte der Klägerin unverhältnismäßig verletzen, weil Stripchat nicht die systemischen Risiken und Schäden sehr großer Online-Plattformen bewirke, gegen die mit der Verordnung 2022/2065 vorgegangen werden solle.



C/2024/3076

13.5.2024

Klage, eingereicht am 1. März 2024 – Aylo Freesites/Kommission

(Rechtssache T-138/24)

(C/2024/3076)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aylo Freesites LTD (Nikosia, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Thomas, Rechtsanwältinnen A. Bray und A. Ghalamkarizadeh sowie Rechtsanwalt J. Beckedorf)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2023) 8842 final der Kommission vom 20. Dezember 2023, mit dem Pornhub gemäß Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ als sehr große Online-Plattform benannt wurde (im Folgenden: angefochtener Beschluss), für nichtig zu erklären,
- Art. 39 der Verordnung 2022/2065 für unanwendbar zu erklären, soweit er verlangt, dass das Werbearchiv öffentlich zugänglich gemacht wird, und
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erstens habe die Kommission einen Rechtsfehler begangen, als sie Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 2022/2065 angewandt habe, der die Kriterien für die Benennung als sehr große Online-Plattform festlege. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 2022/2065 bzw. die Anwendung dieser Bestimmung durch die Kommission verstoße gegen die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit.
2. Zweitens habe die Kommission dadurch, dass sie die von der Klägerin vorgenommene Berechnung der monatlichen Zahl der aktiven Nutzer zurückgewiesen habe, sachliche Fehler und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, gegen ihre Begründungspflicht verstoßen und gegen Art. 33 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2022/2065 sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
3. Drittens habe die Kommission dadurch, dass sie die Klägerin auf der Grundlage spezifischer Daten und Methoden zweier Dritter benannt habe, gegen Art. 33 Abs. 4 der Verordnung 2022/2065 und die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit sowie gegen das Recht der Klägerin auf ein faires Verfahren und den Anspruch auf eine Begründung verstoßen.
4. Viertens sei Art. 39 der Verordnung 2022/2065 rechtswidrig, soweit die Anbieter von sehr großen Online-Plattformen verpflichtet seien, ihr Werbearchiv öffentlich zugänglich zu machen. Er beeinträchtige in ungerechtfertigter Weise die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht der Klägerin und diskriminiere sie.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. 2022, L 277, S. 1).



C/2024/3077

13.5.2024

Klage, eingereicht am 1. März 2024 – WebGroup Czech Republic/Kommission

(Rechtssache T-139/24)

(C/2024/3077)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: WebGroup Czech Republic, a.s. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Pinto de Lemos Fermiano Rato und Rechtsanwältin A. Kontosakou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2023) 8850 final der Kommission vom 20. Dezember 2023, mit dem XVideos gemäß Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ als sehr große Online-Plattform benannt wurde (im Folgenden: angefochtener Beschluss), teilweise für nichtig zu erklären, soweit der Klägerin damit die in Art. 39 Abs. 1 der Verordnung 2022/2065 vorgesehene Verpflichtung auferlegt wird, die von Anbietern sehr großer Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, verlangt, ein Archiv mit den in Art. 39 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Angaben über Anwendungsprogrammierschnittstellen für den gesamten Zeitraum, in dem sie eine Werbung anzeigen, und ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen in einem spezifischen Bereich ihrer Online-Schnittstelle mithilfe eines durchsuchbaren und verlässlichen Werkzeugs, das mit mehreren Kriterien abgefragt werden kann, öffentlich zugänglich zu machen,
- festzustellen, dass Art. 39 der Verordnung 2022/2065 insoweit teilweise unanwendbar ist, als der Klägerin die in Art. 39 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehene Verpflichtung auferlegt wird, die von Anbietern sehr großer Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, verlangt, ein Archiv mit den in Art. 39 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Angaben über Anwendungsprogrammierschnittstellen für den gesamten Zeitraum, in dem sie eine Werbung anzeigen, und ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen in einem spezifischen Bereich ihrer Online-Schnittstelle mithilfe eines durchsuchbaren und verlässlichen Werkzeugs, das mit mehreren Kriterien abgefragt werden kann, öffentlich zugänglich zu machen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden Grund gestützt:

Die der Klägerin durch Art. 39 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2022/2065 auferlegte Verpflichtung, ein Archiv öffentlich zugänglich zu machen, das mindestens die in Art. 39 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Angaben enthalte, sei rechtswidrig, da diese Verpflichtung das Recht der Klägerin und ihrer Inserenten auf Vertraulichkeit sowie ihr Grundrecht auf unternehmerische Freiheit (Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [im Folgenden: Charta]) und ihr Eigentumsrecht (Art. 17 der Charta) verletze.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. 2022, L 277, S. 1).



C/2024/3078

13.5.2024

Klage, eingereicht am 4. März 2024 – WM/EIB

(Rechtssache T-141/24)

(C/2024/3078)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: WM (vertreten durch Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Aufhebung (i) des am 29. März 2022 ausgestellten Dokuments über die berufliche Leistung des Klägers für das Jahr 2021 (erste angefochtene Entscheidung); (ii) des am 15. März 2023 neu ausgestellten Dokuments über die berufliche Leistung des Klägers für das Jahr 2021, mit der die erste angefochtene Entscheidung bestätigt wurde (zweite angefochtene Entscheidung), (iii) der am 22. März 2023 mitgeteilten Entscheidung, dem Kläger für das Jahr 2022 keine angemessene Gehaltserhöhung nach dem von der Beklagten angewandten Durchschnittswert zusammen mit einer Leistungsprämie für das Jahr 2021 und einer Beförderung zuzuerkennen (dritte angefochtene Entscheidung), und (iv) der Entscheidung der Beklagten vom 21. November 2023, mit der der Antrag des Klägers – in dem er die Rechtmäßigkeit der drei oben genannten angefochtenen Entscheidungen bestritt – vom 21. Mai 2023 auf verwaltungsrechtliche Überprüfung abgelehnt wurde;
- den Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, dessen Höhe auf 30 000 Euro beziffert und der nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
- den Ersatz des ihm entstandenen materiellen Schadens anzuordnen, dessen vorläufig berechnete Höhe auf 50 000 Euro beziffert und der nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
- die Erstattung von Rechtsberatungskosten für das laufende Verfahren in Höhe von 35 000 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt.

1. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen infolge von Handlungen und/oder Unterlassungen der Beklagten, die gegen die Grundrechte des Klägers auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, auf gute Verwaltung und auf Einhaltung der Fürsorgepflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger verstoßen hätten.
2. Haftung der Beklagten für materielle und immaterielle Schäden, die dem Kläger aufgrund der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen und den damit verbundenen Verletzungen der Grundrechte des Klägers entstanden sei.



C/2024/3079

13.5.2024

Klage, eingereicht am 8. März 2024 – CU/EAD

(Rechtssache T-145/24)

(C/2024/3079)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CU (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Direktorin für Haushalt und Humanressourcen vom 5. Mai 2023 aufzuheben, mit der sein Antrag auf Beistand gemäß Art. 24 des Statuts vom 18. Februar 2021 abgelehnt wurde,
- den Beklagten zu verurteilen, den aufgrund seiner Verstöße dem Kläger entstandenen seelischen Schaden zu ersetzen, der nach billigem Ermessen mit 25 000 Euro beziffert wird,
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer, gegen die Beistandspflicht und gegen den Grundsatz der guten Verwaltung wegen der Länge der Untersuchung und der Bearbeitungsfrist für den Antrag auf Beistand, aber auch wegen mangelnder Bearbeitung der Beschwerde gegen eine beschwerende Entscheidung, was die Zahlung einer Entschädigung rechtfertigt.
2. Verstoß gegen das Recht auf wirksame und sachdienliche Anhörung, fehlende Unparteilichkeit, Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren und gegen das Recht auf eine umfassende Untersuchung unter Berücksichtigung sowohl der belastenden als auch der entlastenden Umstände.
3. Offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der geltend gemachten Behauptungen, des Begriffs des Mobbing und dessen, was als ungebührliches Verhalten zu betrachten sei, aber auch der betroffenen individuellen und kollektiven Verantwortlichkeiten.



C/2024/3080

13.5.2024

Klage, eingereicht am 18. März 2024 – DF/Kommission

(Rechtssache T-153/24)

(C/2024/3080)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: DF (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Guillerme und S. Napolitano)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde der Europäischen Kommission vom 12. Mai 2023, mit der ihr Einstellungsverfahren beendet wurde, aufzuheben;
- Ersatz für den von der Klägerin erlittenen immateriellen und materiellen Schaden in Höhe eines Betrags von 85 000 Euro zu gewähren, der sich im Laufe des Verfahrens erhöhen kann und für den Verzugszinsen ab der Verkündung des Urteils bis zur vollständigen Zahlung zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz, erhöht um 3,5 Prozentpunkte, zu entrichten sind;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe:

1. Erster Klagegrund: Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Ärzteausschusses und offensichtlicher Beurteilungsfehler. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass der Ärzteausschuss es versäumt habe, eine vollständige und unparteiische Überprüfung ihres Falls vorzunehmen, da er nicht alle zu ihrer Patientenakte gereichten Dokumente berücksichtigt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde (im Folgenden: Einstellungsbehörde) in Bezug auf den Umfang ihrer Befugnisse. Nach Ansicht der Klägerin habe die Einstellungsbehörde einen Rechtsfehler begangen, indem sie angenommen habe, dass sie vor Erlass der angefochtenen Entscheidung keine ergänzenden Nachprüfungen zu den tatsächlichen Umständen, auf die sich der Ärzteausschuss gestützt habe sowie zu dem Bestehen eines nachvollziehbaren Zusammenhangs zwischen dessen medizinischen Feststellungen und dem von ihm getroffenen Befund der mangelnden Eignung habe vornehmen dürfen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und Verletzung der Fürsorgepflicht. Die Klägerin ist der Auffassung, die Kommission habe durch ihr Verhalten und ihre Entscheidungen gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen und ihre Fürsorgepflicht verletzt. Die Klägerin beruft sich auf die ungerechtfertigte Langsamkeit, mit der das Einstellungsverfahren gemanagt worden sei, zahlreiche Fehler, die begangen worden seien und das Verhalten der Kommission bei der Bearbeitung ihrer Beschwerde.



C/2024/3081

13.5.2024

Klage, eingereicht am 8. März 2024 – AF/Rat

(Rechtssache T-154/24)

(C/2024/3081)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AF (vertreten durch Rechtsanwältin A. Guillerme und Rechtsanwalt F. Patuelli)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihren endgültigen Beurteilungsbericht für das Jahr 2022 aufzuheben;
- den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz für den materiellen und immateriellen Schaden zu verurteilen, den sie durch die ungerechtfertigte Herabstufung und die Vergabe ungerechtfertigt niedriger Noten erlitten hat und der nach billigem Ermessen vorläufig auf 30 000 Euro beziffert wird, vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens und vorbehaltlich von Verzugszinsen ab dem Tag der Verkündung des Urteils und bis zur vollständigen Zahlung zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegten Zinssatz, erhöht um dreieinhalb Prozentpunkte;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Ihr Beurteilungsbericht für das Jahr 2022 beruhe auf unzutreffenden Tatsachenfeststellungen.

Ihr Beurteilungsbericht für das Jahr 2022 beruhe auf falschen und unzutreffenden Behauptungen, um die ihr gegebenen Noten zu rechtfertigen. Nach den von ihr vorgelegten Beweisen schienen die in ihrem Beurteilungsbericht enthaltenen Erwägungen der Beurteiler auf mehreren unzutreffenden Tatsachenfeststellungen zu beruhen.

2. Der endgültige Beurteilungsbericht sei mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet.

Auf der Grundlage der von ihr vorgelegten Beweise könnten die von den Beurteilern gezogenen Schlussfolgerungen weder als richtig noch als kohärent aufrechterhalten werden. Vielmehr fehle es diesen an Plausibilität, insbesondere in Bezug auf die Beweise, die zur Rechtfertigung der ihr gegebenen niedrigen Noten vorgelegt worden seien.

3. Verstoß gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und den Grundsatz der guten Verwaltung.

Ihr sei nicht die Möglichkeit gegeben worden, die konkret behaupteten Vorfälle, die ihre Beurteiler dazu veranlasst hätten, ihre Noten herabzustufen, zu bestätigen und dazu Stellung zu nehmen. Andernfalls wäre sie, wie sie im zweiten Klagegrund vorgetragen habe, in der Lage gewesen, darzutun, dass die behaupteten Tatsachen völlig falsch gewesen seien und hätte ihre Beurteiler hoffentlich davon überzeugt, ihre Beurteilung vor deren Abschluss nach oben zu korrigieren.



Klage, eingereicht am 8. März 2024 – EUSPA/Eastern Airways (UK)

(Rechtssache T-155/24)

(C/2024/3082)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (vertreten durch E. Villa als Bevollmächtigten)

Beklagte: Eastern Airways (UK) Ltd (Sutton Coldfield, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, den Betrag von 247 033,60 Euro zurückzuzahlen, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 3,50 % des Hauptbetrages ab dem 21. September 2021 bis zur Zahlung, und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegrund und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt.

Die Klägerin macht geltend, sie habe einen Anspruch auf Rückzahlung des Vorfinanzierungsbetrags, der für die Zwecke der Finanzhilfvereinbarung Nr. GSA/GRANT/EGNOS/02/2014 (im Folgenden: Finanzhilfvereinbarung) gewährt worden sei, da

- die Beklagte die Handlung gemäß Anhang I der Finanzhilfvereinbarung nicht durchgeführt und ihre wesentlichen Vertragspflichten aus der Finanzhilfvereinbarung nicht erfüllt habe, was zu deren rechtmäßiger Beendigung geführt habe;
- die Schwere der Verstöße der Beklagten die vollständige Rückforderung des genannten Vorfinanzierungsbetrags rechtfertige, weil die Ziele der Handlung zum Zeitpunkt der rechtmäßigen Beendigung der Finanzhilfvereinbarung nicht erreicht worden seien und die Handlung keines der von der Beklagten in ihrem Angebot vorgesehenen Ergebnisse erbracht habe;
- die Klägerin vor der Rückforderung alle vorgeschriebenen Verfahrensschritte durchgeführt habe.



Klage, eingereicht am 21. März 2024 – WAAA/CPVO – Teak Enterprises (Cripps Pink und Cripps Red)

(Rechtssache T-159/24)

(C/2024/3083)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Western Australian Agriculture Authority (WAAA) (South Perth, Australien) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bouvet und C. Devinant)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Teak Enterprises Pty Limited (Applecross, Australien)

Angaben zum Verfahren vor dem CPVO

Inhaberin des betroffenen gemeinschaftlichen Sortenschutzes: Klägerin

Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz: Apfelsorten Cripps Pink und Cripps Red – Gemeinschaftliche Sortenschutzrechte Nr. 1640 und Nr. 3425

Verfahren vor dem CPVO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 12. Januar 2024 in den verbundenen Sachen A 019/2021 und A 020/2021

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung abzuändern und festzustellen, dass das CPVO zu Recht
 - angenommen hat, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Nichtigkeitsverfahrens nicht gegeben sind;
 - entschieden hat, die Sorten Cripps Pink und Cripps Red nicht für null und nichtig zu erklären;
- der Teak Enterprises Pty Limited die Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 53a der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission in Verbindung mit Art. 266 AEUV, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und den Vorschriften zur Beweislast;
- Verstoß gegen Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 der Kommission in Verbindung mit Art. 53a der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission und den Vorschriften zur Beweislast.



C/2024/3084

13.5.2024

**Klage, eingereicht am 25. März 2024 – Rat Pack Filmproduktion/EUIPO – RatPac Entertainment
(RATPAC)**

(Rechtssache T-163/24)

(C/2024/3084)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rat Pack Filmproduktion GmbH (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Schmidt und Rechtsanwalt P. Baronikians)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: RatPac Entertainment LLC (Burbank, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke RATPAC mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 336 518 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Januar 2024 in der Sache R 877/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/3085

13.5.2024

Klage, eingereicht am 25. März 2024 – Fashion Box/EUIPO – Ghostthinker (RE:PLAY)

(Rechtssache T-164/24)

(C/2024/3085)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Fashion Box SpA (Asolo, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Parassina und A. Giovannardi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ghostthinker GmbH (Augsburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke RE:PLAY – Anmeldung Nr. 18 376 980

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Januar 2024 in der Sache R 424/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das EUIPO zu verurteilen, die Anmeldung der Unionswortmarke Nr. 18 376 980 für RE:PLAY zurückzuweisen;
- der Ghostthinker GmbH die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung;



C/2024/3086

13.5.2024

Klage, eingereicht am 27. März 2024 – Quality is Our Recipe/EUIPO – Granizados Maresme (Frosty)

(Rechtssache T-168/24)

(C/2024/3086)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Quality is Our Recipe LLC (Dublin, Ohio, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Ortiz López und M. Polo Carreño)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Granizados Maresme SLL (Pineda de Mar, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Frosty – Anmeldung Nr. 18 190 328.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Januar 2024 in der Sache R 1086/2023-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Widerspruchsführerin die Kosten des Widerspruchs- und des Beschwerdeverfahrens, aus denen sich die vorliegende Klage ergibt, einschließlich der Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU)2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und unzutreffende Würdigung des Nachweises der Benutzung gemäß Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/3087

13.5.2024

Klage, eingereicht am 2. April 2024 – Özkan Demir Çelik Sanayi/Kommission

(Rechtssache T-175/24)

(C/2024/3087)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Özkan Demir Çelik Sanayi AŞ (İzmir, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Cornelis und Rechtsanwältin M. Van Luchene)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/209 der Kommission vom 10. Januar 2024 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei (C/2024/13) für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf zwei Gründe:

1. Verstoß gegen die Art. 2 Abs. 10, 2 Abs. 10 Buchst. j der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ („Grundverordnung“) und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler aufgrund der Verwendung des Auftragsdatums statt des Rechnungsdatums als Verkaufsdatum für den Währungsumrechnungsausgleich.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler aufgrund der Verweigerung der Durchführung einer vierteljährlichen Berechnung der Dumpingspanne und infolgedessen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 4 und die Einleitung von Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016 L 176, S.21).



C/2024/3088

13.5.2024

Beschluss des Gerichts vom 20. März 2024 – AC/Kommission

(Rechtssache T-1025/23) ⁽¹⁾

(C/2024/3088)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/422 vom 3.1.2024.



C/2024/3089

13.5.2024

Beschluss des Gerichts vom 21. März 2024 – BP/EIT

(Rechtssache T-42/24) ⁽¹⁾

(C/2024/3089)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C/2024/2052 vom 18.3.2024.



C/2024/3201

13.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11543 – HIG CAPITAL / ALIGHT (PAYROLL AND PROFESSIONAL SERVICES BUSINESS))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3201)

1. Am 30. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- H.I.G. Capital, L.L.C. („H.I.G Capital“, USA),
- Die Sparte Lohn- und Gehaltsabrechnung und freiberufliche Dienstleistungen von Alight, Inc. (im Folgenden „Zielunternehmen“, USA).

H.I.G. wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Teile von Alight, Inc. erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- H.I.G. Capital ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft für Private Equity und alternative Vermögenswerte, die auf die Bereitstellung von Fremd- und Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen spezialisiert ist,
- Das Zielunternehmen umfasst alle Einheiten und Vermögenswerte, die die Sparte Lohn- und Gehaltsabrechnung und freiberufliche Dienstleistungen von Alight bilden. Das Zielunternehmen ist in den Bereichen Cloud-Technologie-Einführung und anwendungsgesteuerte Dienste, durchgängige digitale Transformation und Outsourcing des Humankapitalmanagements, Lohn- und Gehaltsabrechnung für Beschäftigte sowie Software und Lösungen für freiberufliche Dienstleistungen tätig und hat Unternehmenskunden weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11543 – HIG CAPITAL / ALIGHT (PAYROLL AND PROFESSIONAL SERVICES BUSINESS)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/3203

13.5.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.103083

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3203)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.10.2022	
Nummer der Beihilfe	SA.103083	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	SICILIA	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF - STMICROELECTRONICS S.R.L. (ST) – NEW SIC SUBSTRATES PLANT IN CATANIA	
Rechtsgrundlage	Piano nazionale di ripresa e resilienza; art. 1 - Comma 1068 of Italian Budget Law 2021, L. 30/12/2020, n. 178. Art.42-quinquies DL Aiuti bis n. 115 as of 9 agosto 2022	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	STMicroelectronics s.r.l.
Ziel	Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 292 510 000 EUR Jährliche Mittel: 292 510 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	MINISTERO DELL'ECONOMIA E DELLE FINANZE VIA XX SETTEMBRE, 97 ROMA	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/3204

13.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11419 — PAVAO VUJNOVAC / FORTENOVA GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3204)

1. Am 2. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Privatperson Pavao Vujnovac (Kroatien),
- Fortenova Group MidCo B.V. („Fortenova Group“, Niederlande).

Pavao Vujnovac wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Fortenova Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 26. Februar 2024 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 2. April 2024 zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Pavao Vujnovac hält Kontrollbeteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Großhandel mit frischem Obst und Gemüse, nicht verderblichen Obst- und Gemüseerzeugnissen sowie Non-Food-Erzeugnissen, Erdgaseinfuhr und -versorgung, Stromerzeugung und -versorgung, Eisenbahntransport sowie Immobilien in Kroatien und Slowenien sowie in verschiedenen Nicht-EU-Ländern auf dem Balkan tätig sind.
- Fortenova Group ist in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung und Lieferung von Konsumgütern des täglichen Bedarfs in Kroatien und Slowenien sowie in verschiedenen Nicht-EU-Ländern auf dem Balkan tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11419 — PAVAO VUJNOVAC / FORTENOVA GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/3209

13.5.2024

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)

(C/2024/3209)

Zweck dieser unverbindlichen Leitlinien der Europäischen Kommission ist es, praktische Orientierungshilfen zu einigen Bestimmungen der STEP-Verordnung zu geben und so deren Umsetzung zu erleichtern. Teilweise werden Bestimmungen aus EU-Rechtsvorschriften paraphrasiert. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die Rechte und Pflichten nach der STEP-Verordnung zu erweitern oder einzuschränken. Ob Projekte für eine spezifische Finanzierungsmöglichkeit im Rahmen der STEP-Verordnung infrage kommen, können Projektträger den einschlägigen Programmvorschriften entnehmen (die z. B. in den jeweiligen Basisrechtsakten, jährlichen Arbeitsprogrammen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Themenbeschreibungen festgelegt sind). Diese Vorschriften haben weiterhin Gültigkeit, da STEP kein neues Finanzierungsinstrument ist, sondern auf bestehenden Unionsprogrammen beruht. Die Kommission kann diese Leitlinien überarbeiten oder erweitern, auch angesichts des Zwischenbewertungsberichts, der dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2025 vorzulegen ist. Diese Leitlinien lassen die Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt⁽¹⁾.

EINFÜHRUNG

Am 1. März 2024 trat die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)⁽²⁾ (im Folgenden „STEP-Verordnung“) in Kraft. Ziel der STEP ist es, die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in drei Sektoren (digitale und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien) zu unterstützen, die für den ökologischen und den digitalen Wandel ausschlaggebend sind. Mit der STEP werden auch Investitionen unterstützt, mit denen die industrielle Entwicklung gefördert und die Wertschöpfungsketten gestärkt werden sollen, um so die strategischen Abhängigkeiten der Union zu verringern, die Souveränität und wirtschaftliche Lage der Union zu stärken und dem Mangel an Arbeits- und Fachkräften in diesen Sektoren in diesen strategischen Sektoren entgegenzuwirken. Auf diese Weise wird die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie ihre Widerstandsfähigkeit gesteigert.

Für die Durchführung der STEP sind elf Programme und Fonds der Union relevant: das Programm „Digitales Europa“, der Europäische Verteidigungsfonds, das Programm EU4Health, Horizont Europa, der Innovationsfonds, das Programm „InvestEU“, die Aufbau- und Resilienzfazilität sowie der Kohäsionsfonds, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) und der Fonds für einen gerechten Übergang.

Die Leitlinien sind wie folgt gegliedert:

- Im Mittelpunkt von Abschnitt 1 stehen die beiden Hauptziele der STEP-Verordnung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der STEP-Verordnung.
- In Abschnitt 2 geht es um die drei Technologiebereiche, die im Rahmen der STEP unterstützt werden, und es werden Beispiele für die Technologiesektoren aufgeführt, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der STEP-Verordnung in den Anwendungsbereich der STEP fallen.
- In Abschnitt 3 wird dargelegt, welche Bedingungen ein Technologiesektor erfüllen muss, damit er gemäß Artikel 2 Absatz 2 der STEP-Verordnung als kritisch eingestuft werden kann.

1. Mit der Plattform verfolgte Ziele

In Artikel 2 Absatz 1 der STEP-Verordnung sind die Hauptziele der STEP festgelegt: a) Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union und b) Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen, die für hochwertige Arbeitsplätze aller Art von entscheidender Bedeutung sind, zur Unterstützung des erstgenannten Ziels. Diese Ziele werden im Folgenden näher ausgeführt.

⁽¹⁾ Bei Maßnahmen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Vereinbarkeitsvoraussetzungen der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen erfüllt sind.

⁽²⁾ ABl. L 2024/795 vom 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>.

1.1. Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union

1.1.1 Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in der Union

Im Rahmen der STEP-Verordnung beziehen sich Entwicklung und Herstellung auf Spitzentechnologien von der Phase, in der die Machbarkeit nachgewiesen wurde, bis hin zur kommerziellen Produktion. Dazu gehört die Ausarbeitung von Prototypen und/oder die Gewährleistung, dass Technologien strengen Leistungs- und Skalierbarkeitsstandards genügen. Die Entwicklung umfasst Tätigkeiten, die darauf abzielen, technologische Durchbrüche zu erzielen und die Technologie durch Verbesserung ihrer Effizienz und Zuverlässigkeit und durch die Entwicklung von Normen bestmöglich an die Markterfordernisse anzupassen.

Die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in der Union hängt von fortschrittlichen europäischen oder internationalen Normen ab, durch die die Qualität, Zuverlässigkeit und Interoperabilität technologischer Lösungen, Produkte und Dienstleistungen im gesamten Binnenmarkt und für die globale Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden. Solche Normen sind auch ein entscheidender Indikator für den Entwicklungsstand und die Marktreife von Technologien, was sich wiederum positiv auf die Fähigkeit eines Produkts auswirkt, Investitionen anzuziehen.

Die Herstellung erfordert die Einrichtung von Produktionslinien, neuartige Anlagen⁽³⁾, den Ausbau oder die Umwidmung bestehender Anlagen, die Ausweitung von Verfahren zur Deckung der Nachfrage und/oder die Einführung von Qualitätskontrollmechanismen zur Gewährleistung einer einheitlichen Produktion hochwertiger Produkte. Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass Innovationen nicht nur technologisch fortgeschritten, sondern auch wirtschaftlich tragfähig und für eine breite Anwendung in der gesamten Union geeignet sind, wodurch die strategische Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit der Union in wichtigen Technologiebereichen gestärkt wird. Die Installation und der Einsatz der Endprodukte werden über die STEP nicht gefördert, wohl aber die damit verbundenen Dienstleistungen, die für die Entwicklung und Herstellung dieser Produkte in den STEP-Sektoren von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind (siehe Abschnitt 1.1.2).

Damit Technologien als kritisch gelten, müssen sie entweder ein innovatives, neu entstehendes und hochmodernes Element mit erheblichem wirtschaftlichem Potenzial auf den Binnenmarkt bringen oder zur Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Union beitragen (siehe Abschnitt 3).

1.1.2 Sicherung und Stärkung der Wertschöpfungsketten

In der STEP-Verordnung wird betont, wie wichtig es ist, die gesamte Wertschöpfungskette der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien zu stärken, um die strategischen Abhängigkeiten der Union zu verringern und die Integrität des Binnenmarkts zu wahren.

In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „Wertschöpfungskette“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der STEP-Verordnung auf: Endprodukte, spezielle Bauteile und spezielle Maschinen, die in erster Linie zur Herstellung der Endprodukte verwendet werden, kritische Rohstoffe gemäß Anhang II des Gesetzes zu kritischen Rohstoffen (CRMA)⁽⁴⁾, damit verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung bzw. Herstellung dieser Endprodukte von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind und Technologien, die in den Anwendungsbereich der Netto-Null-Industrie-Verordnung (NNIV)⁽⁵⁾ fallen.

Mit **speziellen Bauteilen und speziellen Maschinen** sind Teile und Ausrüstung gemeint, die in erster Linie für die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien verwendet werden. Sie haben das Potenzial, die technologische Innovation und die Produktionseffizienz in den relevanten kritischen Technologiesektoren (digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien) zu verbessern. Im Bereich digitale Technologien beispielsweise sind fortgeschrittene Rechnerkomponenten wie Quantenprozessoren ein wichtiges Glied der Wertschöpfungskette. Für ihre Entwicklung werden eine hochspezialisierte Ausrüstung und Fachwissen benötigt.

⁽³⁾ Für Netto-Null-Technologien ist „neuartig“ in Artikel 3 der Netto-Null-Industrie-Verordnung (im Folgenden „NNIV“) definiert als „eine neue oder erheblich modernisierte Anlage für eine Netto-Null-Technologie, die Innovationen in Bezug auf den Fertigungsprozess der Netto-Null-Technologie bietet und die in der Union noch nicht in wesentlichem Umfang vorhanden ist oder deren Bau innerhalb der Union zugesagt worden ist“.

⁽⁴⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen (Verordnung zu kritischen Rohstoffen), politische Einigung erzielt am 13. November 2023, noch nicht veröffentlicht.

⁽⁵⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung), politische Einigung erzielt am 6. Februar 2024, noch nicht veröffentlicht.

Kritische Rohstoffe im Sinne des Anhangs II der Verordnung zu kritischen Rohstoffen sind für die Herstellung kritischer Technologien wichtig, die im Rahmen von STEP gefördert werden. So sind beispielsweise Silicium für die Herstellung von Halbleitern und seltene Erden für die Robotik von entscheidender Bedeutung. Ebenso sind Lithium, Nickel und Kobalt für Batterien, Platin für Elektrolyseure und Kupfer für das Stromnetz unerlässlich. Darüber hinaus werden kritische Rohstoffe für viele der in der Biotechnologieforschung eingesetzten Geräte und Werkzeuge benötigt, z. B. seltene Erden für Dauermagnete in Magnetresonanztomografen und Platin oder Titan in implantierbaren medizinischen Geräten. Die Konzentration auf diese kritischen Rohstoffe innerhalb der Wertschöpfungskette ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einer grünen Wirtschaft in der Union und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union nicht durch Schwachstellen bei der Versorgung beeinträchtigt werden.

Zu den **verbundenen Dienstleistungen** gemäß Artikel 2 Absatz 3 der STEP-Verordnung gehören spezialisierte Dienste, die für die Entwicklung bzw. Herstellung der Endprodukte im Anwendungsbereich der STEP von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind. Als in den Anwendungsbereich der STEP fallende verbundene Dienstleistungen gelten Dienstleistungen, die für die betreffende kritische Technologie unerlässlich und speziell dafür vorgesehen sind (z. B. digitale Technologien/technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien bzw. Biotechnologien), da sie diese beispielsweise konzeptuell verbessern und deren Effizienz steigern.

Zu den verbundenen Dienstleistungen zählen beispielsweise Reinraum-Dienstleistungen für die Halbleiter-Produktion, Cloud-/Edge-Computing-Dienste, Hochleistungsrechenleistungen, Test- und Versuchsdienste, Cybersicherheitsdienste, weltraumgestützte IoT-Dienste und sichere, speziell für die intelligente Fertigung vorgesehene Konnektivitätsdienste, weltraumgestützte Ortung, Navigation und Zeitgebung, Dienste für die Überwachung und Verfolgung in Echtzeit und das spezialisierte Management klinischer Studien zur Entwicklung neuer pharmazeutischer Produkte. Derartige verbundene Dienste kommen für eine Förderung als eigenständige Projekte im Rahmen der STEP in Betracht.

Nebendienstleistungen wie IT-Dienste, Beratungstätigkeiten oder Rechtsberatung dürfen nur dann über die STEP unterstützt werden, wenn sie Teil der Investitionskosten eines STEP-Projekts sind, sofern dies mit den für das betreffende Instrument oder den betreffenden Fonds der Union geltenden Vorschriften vereinbar ist. Für sich allein genommen gelten diese Dienstleistungen nicht als STEP-Projekte.

1.2. Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen

In der STEP-Verordnung wird anerkannt, dass die Bestrebungen der Union, bei der Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien führend zu sein, von der Überwindung des erheblichen Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen abhängen. Diese Engpässe sind in einigen Bereichen, die für den ökologischen und den digitalen Wandel ausschlaggebend sind, besonders akut und werden sich mit dem demografischen Wandel vermutlich noch verschärfen. Für den Erfolg der Technologien, die in die STEP-Sektoren fallen, muss diese Lücke unbedingt geschlossen werden.

Mit der Verordnung wird der Zweck verfolgt, durch Erleichterung von Investitionen in sektorspezifische Aus- und Weiterbildung sowie lebenslanges Lernen und Bildung sicherzustellen, dass Arbeitskräfte mit den Fachkenntnissen und Kompetenzen ausgestattet werden, die unerlässlich sind, um die Fähigkeiten der Union in den Bereichen digitale Innovation, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien auszubauen. Durch diesen Ansatz bei der Kompetenzentwicklung sollen das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der strategischen Sektoren der Union unmittelbar unterstützt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegt, für junge und benachteiligte Personen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren, Chancen zu schaffen, auch mit dem Ziel, das volle Potenzial des ökologischen und des digitalen Wandels auf sozial gerechte, inklusive und faire Weise zu erschließen. Die STEP-Verordnung ergänzt die umfassendere Europäische Kompetenzagenda ⁽⁶⁾ und andere kompetenzspezifische Initiativen einzelner Sektoren, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Schließung des Qualifikationsdefizits in Bereichen liegt, die für den Erfolg der STEP-Sektoren von entscheidender Bedeutung sind. STEP-Projekte sollen vorzugsweise auf bestehenden Projekten und Initiativen aufbauen, die mit den entsprechenden Sektoren in Zusammenhang stehen, etwa Projekte und Initiativen, die im Rahmen des EU-Kompetenzpakts oder von den Zentren der beruflichen Exzellenz der Europäischen Kompetenzagenda entwickelt werden ⁽⁷⁾.

Daher zielt die STEP-Verordnung auf die Kompetenzen ab, die für die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in allen STEP-Sektoren relevant sind und zugleich zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und Lehrlingsausbildungen beitragen. Umfassendere und übertragbare Kompetenzen könnten gemäß fondsspezifischen Regelungen in Betracht gezogen werden.

Im Bereich der umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologie sollen über die STEP neben anderen einschlägigen technischen Fähigkeiten beispielsweise Kompetenzprojekte in den Bereichen fortgeschrittene Batterietechnik und Wartung von Systemen für erneuerbare Energien unterstützt werden. Für digitale Technologien wäre im Rahmen der STEP die Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Cybersicherheit und Datenanalyse von Bedeutung.

⁽⁶⁾ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de>

⁽⁷⁾ Von den Zentren für berufliche Exzellenz im Rahmen von Erasmus+ entwickelte Projekte konzentrieren sich auf Bereiche, die mit dem digitalen und dem ökologischen Wandel zusammenhängen, wie KI, Cloud-Computing, Mikroelektronik, fortgeschrittene Herstellung oder nachhaltige Energie. Weitere Informationen finden Sie unter <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1501&langId=de>

In der STEP-Verordnung wird hervorgehoben, welche entscheidende Rolle den europäischen Netto-Null-Industrie-Akademien zukommt, die im Rahmen der NNIV eingerichtet wurden. Gemäß Artikel 12 der STEP-Verordnung können die Mitgliedstaaten ihre ESF+-Mittel nutzen, um die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien zu fördern.

2. STEP-Technologiesektoren

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der STEP-Verordnung fallen die folgenden Sektoren in den Anwendungsbereich der STEP:

- **digitale Technologien**, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, Mehrländerprojekte im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und **technologieintensive Innovationen**;
- **umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien**, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung; und
- **Biotechnologien**, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel ⁽⁸⁾ aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile.

In Artikel 2 Absatz 2 der STEP-Verordnung ist festgelegt, wann Technologien als kritisch gelten; hierbei ist Kritikalität ein qualitatives Kriterium, was bedeutet, dass der Anwendungsbereich der STEP-Verordnung nicht unabänderlich ist, sondern sich im Zuge technologischer Veränderungen und/oder geopolitischer Entwicklungen sowie Entwicklungen des internationalen Handels ändern kann und dass diese Leitlinien künftige Entwicklungen des Anwendungsbereichs nicht ausschließen. Darüber hinaus können diese Leitlinien im Zuge laufender und/oder künftiger Bewertungen oder Evaluierungen der Kommission ergänzt werden. Wichtige Referenzen hierbei sind die Erklärung von Versailles ⁽⁹⁾ (2022), die Netto-Null-Industrie-Verordnung ⁽¹⁰⁾, die Verordnung zu kritischen Rohstoffen ⁽¹¹⁾, die Mitteilung zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union ⁽¹²⁾ (2023) oder aber die Europäische Innovationsagenda (2022) ⁽¹³⁾, das Politikprogramm für die digitale Dekade ⁽¹⁴⁾ (2022) und die Mitteilung der Kommission zur Förderung der Biotechnologie und der Bioproduktion in der EU ⁽¹⁵⁾ (2024).

Der Anwendungsbereich der STEP steht im Einklang mit der Empfehlung der Kommission zu Technologiebereichen vom 3. Oktober 2023, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten ⁽¹⁶⁾. Nach einer Bewertung des grundlegenden und transformativen Charakters der Technologie, des Risikos einer zivil-militärischen Fusion und des Risikos des Missbrauchs der Technologie für Menschenrechtsverletzungen wurde im Anhang der Empfehlung der Kommission eine Liste mit zehn Technologiebereichen erstellt, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind.

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten für jeden STEP-Sektor eine indikative und nicht erschöpfende Liste von Beispielen und einschlägigen Definitionen von Technologien, die unter Umständen in den Anwendungsbereich der STEP-Sektoren fallen, auch auf der Grundlage der oben aufgeführten Texte.

⁽⁸⁾ <https://www.ema.europa.eu/en/news/first-version-union-list-critical-medicines-agreed-help-avoid-potential-shortages-eu>

⁽⁹⁾ <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/03/11/the-versailles-declaration-10-11-03-2022/>

⁽¹⁰⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung), politische Einigung erzielt am 6. Februar 2024, amtliche Veröffentlichung steht noch aus.

⁽¹¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen (Verordnung zu kritischen Rohstoffen), politische Einigung erzielt am 13. November 2023, amtliche Veröffentlichung steht noch aus.

⁽¹²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023DC0168>

⁽¹³⁾ https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/support-policy-making/shaping-eu-research-and-innovation-policy/new-european-innovation-agenda_en

⁽¹⁴⁾ https://commission.europa.eu/europes-digital-decade-digital-targets-2030-documents_en

⁽¹⁵⁾ https://research-and-innovation.ec.europa.eu/document/download/47554adc-dffc-411b-8cd6-b52417514cb3_en

⁽¹⁶⁾ https://defence-industry-space.ec.europa.eu/document/download/67446b95-3992-461b-a02a-e9426d97626b_en?filename=C_2023_6689_1_DE_annexe_acte_autonome_part1_v2_0.pdf&prefLang=de

2.1 Digitale Technologien und technologieintensive Innovationen

2.1.1 Digitale Technologien

Im Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade ⁽¹⁷⁾ werden Digitalziele und allgemeine Ziele in den Bereichen digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen, Digitalisierung der Unternehmen und Digitalisierung der öffentlichen Dienste festgelegt. Darin werden mehrere digitale Technologien genannt, die zu den Vorgaben und Zielen beitragen, darunter unter anderem künstliche Intelligenz, 5G, 6G, Blockchain, Hochleistungsrechnen, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge.

Die Empfehlung der Kommission zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind ⁽¹⁸⁾, enthält im Anhang eine indikative und nicht erschöpfende Liste von Technologiebereichen ⁽¹⁹⁾, die einer weiteren Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten unterzogen werden müssen. Die meisten Bereiche auf dieser Liste können als digitale Technologien angesehen werden, die für die STEP relevant sind.

Die nachstehende Tabelle enthält eine indikative und nicht erschöpfende Liste der im Anhang der Empfehlung der Kommission aufgeführten digitalen Technologien, die als für STEP relevant betrachtet werden.

Digitale Technologiebereiche	Technologien (indikativ, nicht erschöpfend)
Fortschrittliche Halbleitertechnologien	Mikroelektronik, einschließlich Prozessoren; Photoniktechnologien einschließlich Hochenergielaser; Hochfrequenzchips; Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern in sehr fortschrittlichen Knotengrößen; Weltraumgeeignete Halbleitertechnologien
Technologien der künstlichen Intelligenz (KI)	KI-Algorithmen; Hochleistungsrechnen; Cloud- und Edge-Computing; Datenanalysetechnologien; Maschinelles Sehen, Sprachverarbeitung, Objekterkennung; Technologien zum Schutz der Privatsphäre (z. B. föderiertes Lernen)
Quantentechnologien	Quanteninformatik; Quantenkryptografie; Quantenkommunikation; Quantenschlüsselverteilung; Quantenerfassung, einschließlich Quantengravimetrie; Quantenradar; Quantensimulation; Quantenbildgebung; Quantenuhren; Metrologie; weltraumgeeignete Quantentechnologien
Fortschrittliche Konnektivitäts-, Navigations- und Digitaltechnologien	Sichere digitale Kommunikation und Konnektivität, etwa RAN und Open RAN (Radio Access Network, Funkzugangnetz) und 5G und 6G; Technologien der Cybersicherheit einschließlich Cyberüberwachung, Sicherheits- und Angriffssysteme, digitale Forensik; Internet der Dinge und virtuelle Realität; Distributed-Ledger-Technologien und Technologien der digitalen Identität; Lenkungs-, Navigations- und Steuerungstechnologien einschließlich Avionik und Positionsbestimmung auf See, sowie weltraumgestützte Ortung, Navigation und Zeitgebung; satellitengestützte sichere Konnektivität
Fortschrittliche Sensortechnologien	Elektrooptische, Radar-, chemische, biologische und Strahlungssensorik sowie örtlich verteilte Messsysteme; Magnetometer, Magnetfeldgradientenmesser; Sensoren für elektrische Felder unter Wasser; Schwerkraftmesser und -gradientenmesser
Robotik und autonome Systeme	Autonome bemannte und unbemannte Fahrzeuge (Weltraumfahrzeuge, Luft- und Landfahrzeuge, Oberflächenwasserfahrzeuge und Unterwasserfahrzeuge), einschließlich Swarming; Roboter und robotergesteuerte Präzisionssysteme; Exoskelette; KI-gestützte Systeme

⁽¹⁷⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D2481>

⁽¹⁸⁾ https://defence-industry-space.ec.europa.eu/document/download/67446b95-3992-461b-a02a-e9426d97626b_en?filename=C_2023_6689_1_DE_annexe_acte_autonome_part1_v2_0.pdf&prefLang=de

⁽¹⁹⁾ https://defence-industry-space.ec.europa.eu/document/download/67446b95-3992-461b-a02a-e9426d97626b_en?filename=C_2023_6689_1_DE_annexe_acte_autonome_part1_v2_0.pdf&prefLang=de

2.1.2 Technologieintensive Innovationen

In Erwägungsgrund 6 der STEP-Verordnung ist dargelegt, dass technologieintensive Innovationen als Innovationen verstanden werden sollten, denen das Potenzial zur Erbringung bahnbrechender Lösungen innewohnt und die auf modernsten wissenschaftlichen, technologischen und ingenieurtechnischen Grundlagen beruhen, einschließlich Innovationen, die Fortschritte im physikalischen, biologischen und digitalen Bereich kombinieren. Technologieintensive Innovationen können mehrere Technologiesektoren umspannen und an der Schnittstelle von digitalen Technologien, umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien und Biotechnologien erzielt werden. Potenzial für bahnbrechende Entwicklungen ergibt sich unter Umständen auch aus der Kombination der Technologien der drei STEP-Sektoren, z. B. in den Bereichen Nanobiotechnologie oder Bioinformatik, fortschrittliche Energiespeichertechnologie wie Batterien der nächsten Generation und Superkondensatoren und intelligente Netze. Potenzial für bahnbrechende Entwicklungen ist auch vorhanden, wenn für Technologien (z. B. fortschrittliche Halbleiter, Quantentechnologien, Solartechnologien oder Robotik) spezifische Entwicklungs- und Fertigungsmethoden benötigt werden, mit denen sie an ein widriges Umfeld (etwa den Weltraum oder Verteidigungssituationen) angepasst werden, beispielsweise in den Bereichen der weltraumgestützten sicheren Kommunikation. Technologieintensive Sektoren, Teilspektoren, Anwendungen und Definitionen können sich mit der Weiterentwicklung von Technologien⁽²⁰⁾ und Märkten im Laufe der Zeit ändern.

2.2 Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der STEP-Verordnung umfassen umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien Netto-Null-Technologien im Sinne des Artikels 4 der NNIV. Außerdem muss die Kommission spätestens neun Monate nach Inkrafttreten der NNIV einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des dazugehörigen Anhangs erlassen, um die in Artikel 4 der NNIV genannten Netto-Null-Technologien in Unterkategorien zu unterteilen und die für diese Technologien verwendeten spezifischen Komponenten aufzuführen.

In der nachstehenden Tabelle sind die unter Artikel 4 und im Anhang der NNIV genannten Technologien aufgeführt.

Saubere und ressourceneffiziente Technologiebereiche im Sinne der NNIV	Saubere und ressourceneffiziente Technologien im Sinne der NNIV
Solartechnologien	photovoltaische Solartechnologien; thermoelektrische Solartechnologien; thermische Solartechnologien; sonstige Solartechnologien
Technologien für Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie	Technologien für Onshore-Windkraft; Technologien für erneuerbare Offshore-Energie
Batterie- und Energiespeichertechnologien	Batterietechnologien; Energiespeichertechnologien
Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie	Wärmepumpentechnologien; Technologien für geothermische Energie
Wasserstofftechnologien	Elektrolyseure; Wasserstoff-Brennstoffzellen; sonstige Wasserstofftechnologien
Technologien für nachhaltiges Biogas und Biomethan	Technologien für nachhaltiges Biogas; Technologien für nachhaltiges Biomethan
Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO ₂	Technologien zur CO ₂ -Abscheidung; Technologien zur Speicherung von CO ₂
Stromnetztechnologien	Stromnetztechnologien; elektrische Ladetechnologien für den Verkehr; Technologien zur Digitalisierung des Netzes; sonstige Stromnetztechnologien
Kernspaltungstechnologien	Technologien für Kernspaltungsenergie; Technologien für den Kernbrennstoffkreislauf

⁽²⁰⁾ Beispiele für technologieintensive Innovationen sind dem EIC-Arbeitsprogramm 2024 zu entnehmen, abrufbar unter https://eic.ec.europa.eu/eic-2024-work-programme_en; und dem EIC-Wirkungsbericht 2023, abrufbar unter https://eic.ec.europa.eu/news/european-innovation-council-impact-report-2023-eu70-billion-deep-tech-portfolio-2024-03-18_en

Saubere und ressourceneffiziente Technologiebereiche im Sinne der NNIV	Saubere und ressourceneffiziente Technologien im Sinne der NNIV
Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe	Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe
Wasserkrafttechnologien	Wasserkrafttechnologien
Sonstige Technologien für erneuerbare Energie	Technologien für Salzgradient-Energie; Technologien für Umgebungsenergie, außer Wärmepumpen; Technologien für Energie aus Biomasse; Technologien für Energie aus Deponiegas; Technologien für Energie aus Klärgas; sonstige Technologien für erneuerbare Energien
Energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien	Energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien; Wärmenetztechnologien; sonstige Energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs
Biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen	Biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen
Transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung	Transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung
Technologien zum Transport von CO ₂	Technologien zum Transport von CO ₂ ; Technologien zur Nutzung von CO ₂
Windantriebs- und Elektroantriebstechnologien für den Verkehr	Windantriebstechnologien; Elektroantriebstechnologien;
Sonstige Nukleartechnologien	Sonstige Nukleartechnologien

Die Empfehlung der Kommission zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind ⁽²¹⁾, gibt Aufschluss über bestimmte saubere und ressourceneffiziente Technologien, die diesen Zweck erfüllen. Die nachstehende Tabelle enthält eine indikative und nicht erschöpfende Liste sauberer und ressourceneffizienter Technologien, die für die STEP infrage kommen.

Sonstige Bereiche sauberer und ressourceneffizienter Technologie	Sonstige saubere und ressourceneffiziente Technologien (indikativ, nicht erschöpfend)
Fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien	Technologien für Nanomaterialien; intelligente Werkstoffe; fortschrittliche keramische Werkstoffe; Stealth-Materialien; inhärent sichere und nachhaltige Materialien; additive Fertigung; Digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung und Laserbearbeitung und -schweißen im Kleinmaßstab; Extraktionstechnologien; Verarbeitung und Recycling kritischer Rohstoffe und anderer Komponenten (z. B. Katalysator, Batterien) einschließlich hydrometallurgischer Gewinnung, Biolaugung, nanotechnologiegestützter Filterung, elektrochemischer Verarbeitung und schwarzer Masse
Technologien, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie Wasserreinigung und -entsalzung	Reinigungs- und Entsalzungstechnologien
Technologien der Kreislaufwirtschaft	Technologien für die Wiederverwendung und das Recycling von Elektronik (Elektro- und Elektronik-Altgeräte); kreislauforientierte Bioökonomie-Technologien (z. B. für die Umwandlung von Abfällen in wertvolle biobasierte Materialien oder Energie)

⁽²¹⁾ https://defence-industry-space.ec.europa.eu/commission-recommendation-03-october-2023-critical-technology-areas-eus-economic-security-further_en

2.3 Biotechnologien

In Erwägungsgrund 6 der STEP-Verordnung heißt es, dass Biotechnologien als die Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien auf lebende Organismen sowie auf Teile, Produkte und Modelle davon verstanden werden sollten, um lebende oder nicht lebende Materialien für die Erlangung von Wissen, Gütern und Dienstleistungen zu verändern. Diese Begriffsbestimmung ist absichtlich breit gefasst, damit bestehende und künftige biotechnologische Tätigkeiten erfasst werden, und deckt sich mit der von der OECD entwickelten einheitlichen statistischen Definition von Biotechnologie⁽²²⁾. Biotechnologie kann im Allgemeinen auch als/durch jede technologische Anwendung definiert werden, bei der biologische Systeme, lebende Organismen oder Derivate daraus zum Einsatz kommen, um Erzeugnisse oder Verfahren für eine bestimmte Nutzung herzustellen bzw. zu verändern.

Zu den Anwendungsbereichen der Biotechnologie zählen biobasierte Industriezweige (z. B. Verpackungsmaterialien, Textilien, Verbundstoffe, Dämmstoffe und Baumaterialien, Biokraftstoffe, Farben, Klebstoffe, Lösungsmittel), Umweltdienstleistungen (z. B. Biosensoren, Boden-/Wasser-/Luftdekontaminierung), der Agrar- und Lebensmittelsektor (z. B. Biodünger) oder Arzneimittel- und die Medizinbranche (z. B. Impfstoffe, Organoide, Gene und Zelltherapie).

Die nachstehende Tabelle enthält eine indikative und nicht erschöpfende Liste der für die STEP relevanten Biotechnologien auf der Grundlage der listenbasierten statistischen Definitionen der OECD. Ergänzt wird die Liste durch Arzneimittel, die auf der Unionsliste der kritischen Arzneimittel⁽²³⁾ stehen, sowie ihre Bestandteile.

Biotechnologie-Bereiche ⁽²⁴⁾	Biotechnologien (indikativ, nicht erschöpfend)
DNA/RNA	Genomik: Pharmakogenomik; Gensonden; Gentechnik; DNA-/RNA-Sequenzierung/-Synthese/-Amplifikation; Erstellung von Genexpressionsprofilen und Einsatz der Antisense-Technologie; DNA-Synthese in großem Maßstab; neue genomische Verfahren; Gene Drive (Genantrieb).
Proteine und andere Moleküle	Sequenzierung/Synthese/Engineering/Herstellung von Proteinen und Peptiden (einschließlich großmolekularer Hormone); verbesserte Verabreichungsmethoden für großmolekulare Arzneimittel; Proteomik; Proteinisolierung und -reinigung; Signalübermittlung; Identifizierung von Zellrezeptoren; Entwicklung polyklonaler Produkte.
Zell- und Gewebekultur und -technik	Zell-/Gewebekultur; Gewebearbeitung (einschließlich Gewebegerüste und biomedizinische Technik); Zellfusion; markerunterstützte Züchtungstechnologien; Stoffwechseltechniken; Zelltherapien; 3D-Biodruck von Zellen/Ersatzorganen
Verfahrenstechniken der Biotechnologie	Fermentation mit Bioreaktoren; Bioveredelung; Bioverarbeitung; Biolaugung; Biopulping; Biobleichung; biologische Entschwefelung; Biosanierung; Biosensorik; Biofiltration und Phytosanierung; molekulare Aquakultur; Schutz und Dekontaminierung einschließlich Dekontaminierungsmittel für den Humangebrauch; Biokatalyse, neuartige Testverfahren, die für Screeningverfahren mit hohem Durchsatz geeignet sind; Prozessverbesserung und Optimierung der Verabreichung von biologischen Arzneimittel und von Arzneimitteln für neuartige Therapien
Gen- und RNA-Vektoren	Gentherapie; Virenvektoren
Bioinformatik	Aufbau von Datenbanken über Genome; Proteinsequenzen; Modellierung komplexer biologischer Prozesse, einschließlich Systembiologie; Entwicklung personalisierter Genomik
Nanobiotechnologie	Anwendung der Instrumente und Verfahren der Nano-/Mikrofertigung zur Entwicklung von Geräten für die Untersuchung von Biosystemen und -anwendungen in den Bereichen Arzneimittelverabreichung, Diagnostik und Herstellung.

⁽²²⁾ https://www.oecd-ilibrary.org/industry-and-services/revised-proposal-for-the-revision-of-the-statistical-definitions-of-biotechnology-and-nanotechnology_085e0151-en

⁽²³⁾ Erste Fassung der Unionsliste der kritischen Arzneimittel, die zur Vermeidung potenzieller Lieferengpässe in der EU vereinbart wurde, abrufbar unter: <https://www.ema.europa.eu/en/news/first-version-union-list-critical-medicines-agreed-help-avoid-potential-shortages-eu>

⁽²⁴⁾ Im weiteren Sinne kämen auch Arzneimittel auf der Unionsliste der kritischen Arzneimittel, die in einem chemischen Verfahren hergestellt werden, (und ihre Zwischenprodukte), ebenso wie Reagenzien, die für die Prüfung/Freigabe der Arzneimittel erforderlich sind, infrage.

3. STEP: Bedingungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der STEP-Verordnung gelten die in Abschnitt 2 der Leitlinien genannten Technologien als kritisch, wenn sie mindestens **eine** der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial,
- sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der Union.

Damit eine Technologie als kritisch gilt, ist es ausreichend, dass sie eine der beiden Voraussetzungen erfüllt. Die beiden Voraussetzungen werden in den folgenden Unterabschnitten näher ausgeführt. Die Behörden, die für die in den Anwendungsbereich der STEP-Verordnung fallenden Programme zuständig sind, sollten spezifische Kriterien festlegen, um die oben genannten Bedingungen in ihren Finanzierungsverfahren (z. B. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen) zu berücksichtigen und bei der Bewertung der eingereichten Projekte beurteilen zu können, ob die Projekte diese Bedingungen erfüllen.

Im Wortlaut der STEP-Verordnung ist ausdrücklich festgelegt, dass die erste Voraussetzung für den Binnenmarkt und die zweite Voraussetzung für die Union gilt.

3.1 Innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial

Mit der STEP soll die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien unterstützt werden. Sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der STEP-Verordnung) von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial.

Eine Technologie, die mindestens zwei dieser Elemente aufweist, kann unter Umständen als kritisch im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a eingestuft werden. Das Element „innovativ“ zeichnet sich durch das Schlüsselkriterium der „Neuartigkeit“ aus, die zu spürbaren Verbesserungen oder Veränderungen in einem bestimmten Bereich oder in einem bestimmten Wirtschaftszweig führt. Das Element „neu“ ist bei neuen, kürzlich entwickelten Technologien gegeben, die sich beispielsweise aus der Forschungsbasis ergeben können und allmählich an Bedeutung gewinnen und durch die voraussichtlich ein erhebliches Wachstum oder eine erhebliche Wirkung erzielt wird⁽²⁵⁾. Das Element „wegbereitend“ bezeichnet die fortschrittlichsten, innovativsten und komplexesten Technologien, die derzeit in der Union verfügbar sind oder entwickelt werden.

Bei der Unterstützung im Rahmen der STEP sollte bahnbrechenden Innovationen Vorrang eingeräumt werden, die das Potenzial haben, den Markt zu gestalten oder zu stören oder neue Märkte zu schaffen und ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial für die Union zu schaffen.

Die Bedeutung des wirtschaftlichen Potenzials sollte in Bezug auf Technologien bewertet werden, die möglicherweise für zahlreiche Märkte der Union (und nicht nur für geografisch begrenzte Märkte) relevant sind oder erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung oder Herstellung der Technologie haben könnten.

STEP-Technologien sind solche Technologien, die wahrscheinlich die größten Wirkungen auf den Märkten anderer Mitgliedstaaten entfalten werden, was unter Umständen zu einer Erhöhung des wirtschaftlichen Potenzials des Binnenmarkts führen kann (im Einklang mit Erwägungsgrund 5 der STEP-Verordnung). Grenzüberschreitende Übertragungseffekte lassen sich möglicherweise daran messen, wie günstig sie sich auf Wachstum, Beschäftigung und FuE-Investitionen auswirken.

3.2 Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der STEP-Verordnung gelten Technologien der einschlägigen STEP-Sektoren als kritisch, wenn sie einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union leisten.

⁽²⁵⁾ Im Einklang mit dem EIC-Arbeitspapier 01/2022, 2022, abrufbar unter: https://eic.ec.europa.eu/document/download/f8784d43-c128-4338-90b7-0e67e8217dc1_en

In zahlreichen auf Unionsebene durchgeführten Bewertungen und erstellten Fahrplänen wurden etliche Abhängigkeiten und Schwachstellen ⁽²⁶⁾ ermittelt:

- i. Die Kommission antizipiert und überwacht im Rahmen der Aktualisierung der Industriepolitik regelmäßig die strategischen Abhängigkeiten der Union ⁽²⁷⁾. 2021 hat die Kommission elf eingehende Überprüfungen der Abhängigkeiten in verschiedenen strategischen Bereichen durchgeführt ⁽²⁸⁾.
- ii. Im Einklang mit dem Aktionsplan 2021 ⁽²⁹⁾ der Kommission richtete die Kommission die Beobachtungsstelle für kritische Technologien ⁽³⁰⁾ ein, um alle Technologien, die für die Weltraum-, Verteidigungs- und Zivilindustrie von entscheidender Bedeutung sind, zu bewerten und Schwachstellen in der Lieferkette, Kapazitätslücken und Abhängigkeiten außerhalb der Union zu ermitteln. Die Beobachtungsstelle für kritische Technologien, die sich auf umfassende Daten stützt, die über eine rein statistische Extrapolation hinausgehen, ist für die Überwachung der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten, insbesondere in kleinen, aber systemrelevanten Sektoren von entscheidender Bedeutung.
- iii. In der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit ⁽³¹⁾ (2023) wurden mehrere breit gefasste und nicht erschöpfende Kategorien von Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit genannt, was die Unionsdimension der Analyse der Risiken widerspiegelt, die potenzielle Auswirkungen auf die gesamte Union haben. In einer Kategorie werden Risiken im Zusammenhang mit der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten hervorgehoben, wozu auch Abhängigkeiten zählen, bei denen es wahrscheinlicher ist, dass sie für geopolitische Zwecke als Waffe eingesetzt werden. Um diese Risiken abzumildern, zielt die Strategie unter anderem darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum der Union zu fördern, den Binnenmarkt zu stärken, eine starke und widerstandsfähige Wirtschaft zu unterstützen und die Forschungs-, Technologie- und Industriebasis der Union zu stärken. Die STEP ist mit Blick auf diese Ziele ein wichtiges Instrument. Über die Plattform sollen die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in der Union unterstützt und ihre jeweiligen Wertschöpfungsketten gestärkt werden, um im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen die strategischen Abhängigkeiten der Union zu verringern oder zu verhindern.
- iv. Die Kommission hat auf der Grundlage der EU-Liste kritischer Arzneimittel ⁽³²⁾ eine erste Beurteilung der Schwachstellen von elf Arzneimitteln durchgeführt und wird ihr spezielles politisches Mandat in diesem Bereich weiterhin umsetzen ⁽³³⁾.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass eine strategische Abhängigkeit besteht, wenn die Europäische Union bei einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Technologie in erheblichem Maße auf Bezugsquellen aus Drittländern angewiesen ist.

Für die Zwecke der STEP-Verordnung sollten bei der Feststellung, ob Technologien **strategische Abhängigkeiten der Union verringern oder verhindern**, mehrere der folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- *Beitrag zur industriellen und technologischen Führungsrolle der Union*: Die industrielle und technologische Führungsrolle der Union in den in Abschnitt 2 genannten einschlägigen STEP-Sektoren würde der Union einen Wettbewerbsvorteil in der globalen Technologielandschaft verschaffen und zur Vermeidung von Abhängigkeiten beitragen. So könnte über die STEP beispielsweise die Entwicklung fortgeschrittener Fertigungstechniken, etwa der additiven Fertigung, unterstützt werden, wodurch die Union ihren Wettbewerbsvorsprung in technologisch anspruchsvollen Industriezweigen ausbauen könnte.

⁽²⁶⁾ Was eine strategische Abhängigkeit darstellt, ändert sich im Zuge technologischer Veränderungen und/oder geopolitischer Entwicklungen sowie Entwicklungen des internationalen Handels. Strategische Abhängigkeiten können auch in anderen Dokumenten auf EU-Ebene ausgemacht werden.

⁽²⁷⁾ Mitteilung der Kommission: Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen, 2021, abrufbar unter https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-industrial-strategy_de

⁽²⁸⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über strategische Abhängigkeiten und Kapazitäten, 2022, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/newsroom/cipr/items/738844/en>

⁽²⁹⁾ Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, 2021, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0070>

⁽³⁰⁾ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/stronger-european-defence_de

⁽³¹⁾ Gemeinsame Mitteilung über eine Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit, 2023, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52023JC0020>

⁽³²⁾ Erste Fassung der Unionsliste der kritischen Arzneimittel, die zur Vermeidung potenzieller Lieferengpässe in der EU vereinbart wurde, abrufbar unter: <https://www.ema.europa.eu/en/news/first-version-union-list-critical-medicines-agreed-help-avoid-potential-shortages-eu>

⁽³³⁾ Im Anschluss an die Mitteilung der Kommission über die Bewältigung von Arzneimittelengpässen bei kritischen Arzneimitteln in der EU, 2023, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/system/files/2023-10/Communication_medicines_shortages_EN_0.pdf

- *Beitrag zu kritischen Infrastrukturen auf europäischer Ebene:* Der uneingeschränkte Zugang⁽³⁴⁾ zu wesentlichen Komponenten und Technologien wird die Entwicklung und Herstellung kritischer Infrastrukturen in der Union ermöglichen, durch die die Gefahr von Lieferunterbrechungen oder -verzögerungen gebannt wird. So könnte im Rahmen von STEP etwa die Entwicklung kritischer Technologien unterstützt werden, die für weltraumgestützte und bodengestützte Satellitensysteme und Stromnetze benötigt werden.
- *Erhöhung der Produktionskapazität:* Durch Erhöhung der Produktionskapazitäten von kritischen Rohstoffen, Schlüsselkomponenten oder Wertschöpfungsketten in der Union, bei denen das Risiko einer strategischen Abhängigkeit der Union besteht, können einige Investitionen direkt zu einer Reduzierung der Abhängigkeiten von Quellen aus Drittländern führen und so die Resilienz der Union sowie ihre Fähigkeit, sich selbst zu versorgen, verbessern. Beispielsweise könnte durch die STEP die Schaffung von Produktionsanlagen für kritische Komponenten und/oder deren Wertschöpfungskette wie Batterieanlagen, Halbleiterchips oder Arzneimittel unterstützt werden.
- *Stärkung der Versorgungssicherheit:* Die Verbesserung der Versorgungssicherheit bei entscheidenden Produktionsmitteln, Komponenten und Technologien in der Union setzt ein gründliches Verständnis der Notwendigkeit voraus, Abhängigkeiten gemeinsam entgegenzuwirken. Mit einer Maßnahme wird möglicherweise ein regionales Versorgungssicherheitsproblem angegangen, was wiederum die Fähigkeit der Union stärkt, Versorgungsunterbrechungen und -schwachstellen in der gesamten Union wirksam abzufedern. Beispielsweise könnte über STEP die Rückverlagerung der Herstellung bestimmter kritischer Arzneimittel unterstützt werden, wenn in der Union eine strategische Abhängigkeit besteht, oder es könnten Projekte im Bereich kritischer Rohstoffe unterstützt werden.
- *Förderung positiver grenzüberschreitender Auswirkungen im Binnenmarkt:* Die Förderung der Zusammenarbeit und der Koordinierung im Binnenmarkt kann dazu beitragen, dass die Lieferketten der Industrie und nachgelagerte Sektoren widerstandsfähiger werden. Dadurch werden auch gleiche Wettbewerbsbedingungen gefördert, wodurch Verzerrungen verringert und die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert wird. Beispielsweise könnte über STEP die koordinierte Entwicklung fortschrittlicher Batteriespeichersysteme für die Integration erneuerbarer Energien unterstützt werden, indem in allen Mitgliedstaaten vorhandenes Fachwissen und Ressourcen gebündelt werden.

3.3 Bezug zur Netto-Null-Industrie-Verordnung und der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen

Gemäß Artikel 2 Absätze 4 und 5 der STEP-Verordnung wird automatisch davon ausgegangen, dass Projekte, die im Rahmen der NNIV oder der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen als strategisch anerkannt werden, zu den STEP-Zielen beitragen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der STEP-Verordnung wird davon ausgegangen, dass strategische Projekte, die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der NNIV anerkannt sind und die Resilienzkriterien⁽³⁵⁾, die Kriterien für eine positive Auswirkung der NNIV auf die Lieferkette der Union oder die Kriterien für einen Beitrag zu den Klima- oder Energiezielen der Union im Rahmen der NNIV erfüllen, zum Ziel der STEP des für saubere und ressourceneffiziente Technologien relevanten STEP-Sektors beitragen. Die Mitgliedstaaten müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NNIV Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, die in der Union angesiedelt sind, als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien anerkennen. Die Kommission muss spätestens neun Monate nach Inkrafttreten der NNIV einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des dazugehörigen Anhangs erlassen, um die in Artikel 4 der NNIV genannten Netto-Null-Technologien in Unterkategorien zu unterteilen und die für diese Technologien verwendeten spezifischen Komponenten aufzuführen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der STEP-Verordnung sind strategische Projekte, die gemäß der einschlägigen Vorschrift der Verordnung über kritische Rohstoffe anerkannt wurden, als zu dem Ziel der STEP in den drei relevanten STEP-Sektoren beiträgend anzusehen. Gemäß Artikel 7 der Verordnung über kritische Rohstoffe ist der Antrag auf Anerkennung eines Rohstoffprojekts als strategisches Projekt vom Projektträger bei der Kommission einzureichen.

⁽³⁴⁾ Keine Beschränkungen mit extraterritorialer Anwendung für Ausfuhren aus Nicht-EU-Ländern.

⁽³⁵⁾ Das Auswahlkriterium der technologischen und industriellen Widerstandsfähigkeit ist erfüllt, wenn eines der drei in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der NNIV aufgeführten Unterkriterien erfüllt ist – beispielsweise, indem für eine Netto-Null-Technologie, bei der die Union zu mehr als 50 % von Einfuhren aus Drittländern abhängig ist, zusätzliche Fertigungskapazitäten in der Union geschaffen werden.

3.4 Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)

Gemäß Erwägungsgrund 6 der STEP-Verordnung ist festgelegt, dass Technologien der drei STEP-Sektoren, die Gegenstand eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) ⁽³⁶⁾ sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genehmigt wurde, als kritisch betrachtet werden sollten, und einzelne Projekte, die in den Anwendungsbereich eines solchen IPCEI fallen, im Einklang mit den Vorschriften des einschlägigen Programms förderfähig sein sollten, insoweit die ermittelte Finanzierungslücke und gegebenenfalls die förderfähigen Kosten noch nicht vollständig gedeckt sind.

Die Kommission führt eine aktualisierte Liste genehmigter und integrierter IPCEI ⁽³⁷⁾, von denen mehrere als für STEP relevant betrachtet werden könnten, da die zugrunde liegenden Technologien in die drei STEP-Sektoren fallen, darunter ⁽³⁸⁾:

- IPCEI zur Mikroelektronik-Wertschöpfungskette ⁽³⁹⁾;
- IPCEI zur Batterie-Wertschöpfungskette ⁽⁴⁰⁾;
- IPCEI zur Wasserstoff-Wertschöpfungskette ⁽⁴¹⁾;
- IPCEI zu Cloud- und Edge-Computing ⁽⁴²⁾.

⁽³⁶⁾ https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei_en

⁽³⁷⁾ https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/approved-ipceis_en

⁽³⁸⁾ Ein IPCEI zum Thema Gesundheit ist noch nicht angelaufen; siehe https://www.economie.gouv.fr/files/files/2022/Press_Manifesto_towards_health_IPCEI.pdf

⁽³⁹⁾ https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/approved-ipceis/microelectronics-value-chain_en

⁽⁴⁰⁾ https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/approved-ipceis/batteries-value-chain_en

⁽⁴¹⁾ https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/approved-ipceis/hydrogen-value-chain_en

⁽⁴²⁾ https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/approved-ipceis/cloud_en